



EUROPÄISCHE KOMMISSION

MEMO

Situation ab dem 1. Januar 2021

Fragen und Antworten – Die Rechte von EU-Bürgerinnen und -Bürgern im Vereinigten Königreich nach dem Ende der Übergangszeit

Im Folgenden finden Sie Informationen zu den Rechten der EU-Bürgerinnen und -Bürger im Vereinigten Königreich ab dem 31. Dezember 2020. Diese Informationen beruhen auf Teil Zwei des Austrittsabkommens, das am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist.

In diesem Memo wird die Rechtslage dargestellt, wie sie ab dem 1. Januar 2021, aber vor dem Ende der Nachfrist (*Frist für die Beantragung eines neuen Status nach dem Austrittsabkommen, die nicht vor dem 30. Juni 2021 liegen darf*), gilt. Das Memo wird nach Ablauf der Nachfrist aktualisiert.

Die Beschreibung britischer Gesetze und der Umsetzung des Austrittsabkommens basiert auf den Informationen, die uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Inhalt

1.	Übergangszeit.....	3
2.	Wer ist durch das Austrittsabkommen geschützt?.....	4
•	<i>Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht im Detail</i>	6
•	<i>Regeln zu Abwesenheiten</i>	10
•	<i>Konkrete Fälle</i>	12
3.	Familienangehörige	14
4.	Aufenthaltsrecht	20
•	<i>Handhabung des Austrittsabkommens</i>	23
5.	Einreise- und Ausreisebestimmungen.....	27
6.	Kriminalität und Rechtsmissbrauch.....	29
7.	Verwaltungsverfahren	32
8.	Berufsqualifikationen	41
•	<i>Berufsqualifikationen nach geltendem EU-Recht</i>	41
•	<i>Berufsqualifikationen im Rahmen des Austrittsabkommens</i>	43
9.	Sozialversicherung.....	45



10. Nützliche Links..... 54



1. Übergangszeit

1.1. Übergangszeit: Was war damit gemeint und was waren die Auswirkungen in Bezug auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger?

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten.

Beide Parteien einigten sich jedoch auf eine Übergangszeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Während der Übergangszeit war das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr und nahm nicht mehr an den Entscheidungsprozessen der EU teil.

Das gesamte EU-Recht in allen Politikbereichen galt jedoch weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich. Das Vereinigte Königreich beteiligte sich nach wie vor an der EU-Zollunion und am Binnenmarkt mit allen vier Freiheiten.

Die EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von Unionsbürgern sind daher während der Übergangszeit (*im Vereinigten Königreich „Implementation Period“ genannt*) weiterhin in vollem Umfang gültig geblieben, obwohl das Vereinigte Königreich kein EU-Mitgliedstaat mehr war.

Die Unionsbürger/innen konnten ihre Freizügigkeitsrechte im Vereinigten Königreich also bis Ende 2020 weiterhin wahrnehmen.

1.2. Finden die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich weiterhin Anwendung?

Nein, die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern finden ab dem 31. Dezember 2020 keine Anwendung mehr in Bezug auf Unionsbürger/innen im Vereinigten Königreich und britische Staatsangehörige in der EU.

1.3. Wurde man, wenn man während der Übergangszeit in das Vereinigte Königreich eingereist ist, genauso behandelt, als wäre man schon vor dem 1. Februar 2020 eingereist?

Ja. Im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern galten in diesem Fall dieselben Rechte wie bei der Einreise vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Diese Rechte unterlagen auch denselben Restriktionen und Einschränkungen.



2. Wer ist durch das Austrittsabkommen geschützt?

2.1. Wer fällt im Vereinigten Königreich unter das Austrittsabkommen?

Um die Rechte aus dem Austrittsabkommen in Anspruch nehmen zu können, mussten sich Unionsbürger/innen und ihre im Austrittsabkommen genannten Familienangehörigen am 31. Dezember 2020, als die Übergangszeit endete, im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhalten.

Das Austrittsabkommen verlangte keine persönliche Anwesenheit im Vereinigten Königreich am Ende der Übergangszeit. Zeitweilige Abwesenheiten berühren das Aufenthaltsrecht ebensowenig wie längere Abwesenheiten, die das Recht auf dauerhaften Aufenthalt nicht einschränken. Weitere Informationen zum Thema Abwesenheiten finden Sie hier.

Es war ausreichend, sich am 31. Dezember 2020 rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten zu haben. Selbst wenn eine EU-Bürgerin oder ein EU-Bürger vor dem 31. Dezember für einen bestimmten Zeitraum keinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hatte, war die Einreise an diesem Tag ausreichend.

Um bleiben zu können, mussten sich Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen auch nach dem Ende der Übergangszeit rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhalten. Die materiellen Voraussetzungen für den Aufenthalt nach dem Austrittsabkommen sind im Wesentlichen die gleichen wie nach EU-Recht.

Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen, die die Voraussetzungen erfüllt haben, müssen vor Ablauf der Nachfrist im Vereinigten Königreich einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt, kann dies zu einem Verlust sämtlicher Rechte aus dem Austrittsabkommen führen.

Die Voraussetzungen für den Erhalt des neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des Austrittsabkommens sollten die in der Freizügigkeitsrichtlinie festgelegten Bedingungen widerspiegeln (*in den Artikeln 6 und 7 wird ein Aufenthaltsrecht für bis zu fünf Jahre Erwerbstätigen oder Personen mit ausreichenden Existenzmitteln und Krankenversicherungsschutz gewährt; in den Artikeln 16–18 wird das Recht auf Daueraufenthalt Personen gewährt, die sich rechtmäßig fünf Jahre lang im Aufnahmestaat aufgehalten haben*).

Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen müssen einen Aufenthaltsstatus im Rahmen des Verfahrens für EU-Bürger zur Beantragung eines Rechts auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich (EU Settlement Scheme) beantragen. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, im Hinblick auf die Gewährung eines Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme nicht zu prüfen, ob Antragsteller auf einen Aufenthaltsstatus alle Bedingungen erfüllen, die im Austrittsabkommen gefordert werden.



Genauere Informationen zum EU Settlement Scheme stellt das Vereinigte Königreich unter <https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families> zur Verfügung.

2.2. Kurz gesagt, was wird benötigt, um im Vereinigten Königreich bleiben zu können?

Drei Dinge! Um aufenthaltsberechtigt zu sein, müssen Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1) am 31. Dezember 2020 gemäß EU-Rechtsvorschriften über ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich verfügen,
- 2) zudem die Voraussetzungen für den Aufenthalt nach dem 31. Dezember 2020 erfüllen, und
- 3) vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

2.3. Was ist unter der Nachfrist gemeint?

Mit dem Austrittsabkommen werden die Rechte von Unionsbürger/innen und ihren Familienangehörigen, die sich am 31. Dezember 2020 entsprechend den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich aufhalten, geschützt.

Sie müssen vor Ablauf der Übergangszeit keinen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Im Austrittsabkommen wird sichergestellt, dass sie mindestens sechs weitere Monate Zeit haben, um ihre Anträge einzureichen.

Dieser Zeitraum, nach dem Ende der Übergangszeit und vor der Antragsfrist, wird als Nachfrist bezeichnet. In innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ist diese Antragsfrist auf den 30. Juni 2021 festgelegt.

Während der Nachfrist verfügen Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen (die sich am 31. Dezember 2020 entsprechend den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich aufgehalten haben) über ein Aufenthaltsrecht, das als gegeben angesehen wird (sogenannte Rechtsfiktion). Sie können nicht ausgewiesen werden, außer wenn sie eine Straftat begehen.

Nach Ablauf der Nachfrist gestellte Anträge auf einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme werden unter Umständen nicht mehr berücksichtigt.

2.4. Die EU-Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit von EU-Bürgern – was fällt darunter?

Nach EU-Recht haben Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen in allen anderen Mitgliedstaaten als dem Staat ihrer Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht, und zwar gemäß folgenden EU-Rechtsakten:



- a) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 21, 45, 49 und 56),
- b) Freizügigkeitsrichtlinie,
- c) Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.

In den meisten Fällen sind ausführliche Bestimmungen für mobile Unionsbürger/innen in der Freizügigkeitsrichtlinie zu finden. Diese sollten Sie als Erstes heranziehen, wenn Sie sich über Folgendes informieren möchten:

- Ihre Rechte und Ansprüche,
- die Rechte Ihrer Familienangehörigen,
- die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht,
- Verwaltungsverfahren,
- die Schutzbestimmungen für das Aufenthaltsrecht.

Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen, die ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben und die Voraussetzungen der EU-Rechtsvorschriften vor und nach dem Ende der Übergangszeit erfüllen, sind durch das Austrittsabkommen geschützt.

- *Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht im Detail*

2.5. Ich bin Tschechin und im Jahr 2017 nach Großbritannien gekommen. Ich arbeite im örtlichen Krankenhaus. Kann ich nach dem 31. Dezember 2020 bleiben?

Ja. Wenn Sie weiterhin erwerbstätig sind (*oder z. B. im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 der Freizügigkeitsrichtlinie unverschuldet ihre Erwerbstätigkeit einstellen, sich selbstständig machen, als wirtschaftlich unabhängige Person ein Studium aufnehmen oder sich dem Arbeitsamt zur Verfügung stellen*), dann können Sie nach dem Ende der Übergangszeit weiterhin im Vereinigten Königreich bleiben.

Sie haben gemäß dem Austrittsabkommen das Recht, sich nach dem Ende der Übergangszeit im Vereinigten Königreich aufzuhalten. Um Ihr Aufenthaltsrecht zu behalten, müssen Sie im Wesentlichen dieselben materiellen Voraussetzungen erfüllen, die vor dem Ende der Übergangsfrist gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern gegolten haben.

Sie müssen vor Ablauf der Nachfrist bei den britischen Behörden einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich beantragen. Nachdem Sie sich fünf Jahre lang rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, können Sie beantragen, dass Ihr Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich zu einem dauerhaften Status aufgewertet wird, der mehr Rechte und einen besseren Schutz beinhaltet.



2.6. Ich bin Pole, und ich lebe und studiere im Vereinigten Königreich. Muss ich erwerbstätig werden, um meine Rechte dort zu behalten?

Das Austrittsabkommen schützt Unionsbürger/innen, die unter den gemäß EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen im Vereinigten Königreich wohnhaft sind. Im Wesentlichen werden diese Voraussetzungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern erfüllt, wenn sie:

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind oder
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind oder
- Familienangehörige einer Person sind, die diese Voraussetzungen erfüllt, oder
- bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben (*das an keine Voraussetzungen mehr geknüpft ist*).

Für den Aufenthalt als Studierende/r müssen Sie Ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und über einen Krankenversicherungsschutz verfügen. Es ist möglich, zwischen den obigen Kategorien zu wechseln (*zum Beispiel Ihr Studium beenden, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen*). Sie behalten Ihre Rechte, solange Sie die Voraussetzungen für mindestens eine Kategorie erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass das Vereinigte Königreich beschlossen hat, auf einige dieser Voraussetzungen zu verzichten, und von Unionsbürger/innen oder deren im Vereinigten Königreich lebenden Familienangehörigen nicht den Nachweis verlangt, dass sie Arbeitnehmer oder krankenversichert sind.

Um Ihre Rechte zu behalten, müssen Sie jedoch vor Ablauf der Nachfrist bei den britischen Behörden im Rahmen des EU-Settlement Scheme einen neuen Status für das Vereinigte Königreich beantragen.

2.7. Genießen Unionsbürger/innen, die einige Monate vor Ablauf der Übergangszeit in das Vereinigte Königreich eingereist sind, um eine Arbeitsstelle zu suchen, irgendeinen Schutz?

Ja. EU-Bürgerinnen und -Bürger, die vor Abschluss der Übergangszeit eine Arbeitsstelle im Vereinigten Königreich suchen, sind berechtigt, nach ihrer Einreise sechs Monate lang zu bleiben (*oder länger, falls sie realistische Aussichten auf eine Stelle haben*). Sie müssen vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.



2.8. Ich bin dänischer Staatsbürger. Ich bin 2019 ins Vereinigte Königreich gekommen, habe aber keine Arbeit gefunden. Mittlerweile ist mir das Geld ausgegangen. Kann ich jetzt bleiben?

Das Austrittsabkommen schützt Unionsbürger/innen, die unter den gemäß EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen im Vereinigten Königreich wohnhaft waren. Im Wesentlichen werden diese Voraussetzungen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern erfüllt, wenn sie:

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind oder
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind oder
- Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sind, die diese Voraussetzungen erfüllen, oder
- bereits das Recht auf Daueraufenthalt erworben haben (*das an keine Voraussetzungen mehr geknüpft ist*).

EU-Bürgerinnen und -Bürger, die diese Voraussetzungen am Ende der Übergangszeit nicht erfüllen, haben nach dem Austrittsabkommen keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt im Vereinigten Königreich. Ob sie bleiben können, hängt von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ab.

2.9. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, auf den Nachweis einer umfassenden Krankenversicherung zu verzichten. Was bedeutet das?

Mit dem Austrittsabkommen werden die nach EU-Recht bestehenden Rechte gewahrt. Der umfassende Krankenversicherungsschutz gehört nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Freizügigkeitsrichtlinie ganz klar zu den Voraussetzungen, die Personen, die über ausreichende Existenzmittel verfügen, für den rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen müssen.

Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, dass EU-Bürgerinnen und -Bürgern im Hinblick auf die Erteilung eines neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme weder ein umfassender Krankenversicherungsschutz noch die „*echte Beschäftigung*“ zur Auflage gemacht wird.

2.10. Ich bin französischer Staatsbürger und lebe in Paris. Ich pendle zur Arbeit nach London. Kann ich im Vereinigten Königreich weiterarbeiten?

Ja. Das Austrittsabkommen schützt auch die sogenannten Grenzgänger. Gemäß dem Austrittsabkommen sind Grenzgänger Personen, die in einem Staat einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, ihren Wohnsitz aber in einem anderen Staat



haben. Sie können weiterhin in London arbeiten und in Paris wohnen. Sie müssen bei den britischen Behörden ein neues Dokument beantragen, das bescheinigt, dass Sie als Grenzgänger durch das Austrittsabkommen geschützt sind. Diese Bescheinigung macht es einfacher, in das Vereinigte Königreich einzureisen, weiterhin dort zu arbeiten und nach Frankreich zu pendeln.

2.11. Ich bin EU-Bürger und habe 2017 eine Daueraufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich erworben. Was ändert sich für mich?

Sie müssen vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Daueraufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Da Sie jedoch bereits im Rahmen der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für das Vereinigte Königreich erworben haben, handelt es sich nur um ein einfaches Verwaltungsverfahren. Sie müssen lediglich Ihren gültigen Reisepass oder Personalausweis vorlegen, nachweisen, dass Sie sich seit fünf Jahren nicht mehr außerhalb des Vereinigten Königreichs aufgehalten haben, und etwaige Vorstrafen angeben. Das Verfahren ist gebührenfrei, und Sie erhalten einen unbefristeten Aufenthaltstitel (den sogenannten „Settled Status“) im Vereinigten Königreich.

2.12. Ich kam 1964 aus Frankreich ins Vereinigte Königreich und heiratete meinen wunderbaren britischen Ehemann. Wir sind nach wie vor fest zusammen. Sicherlich muss ich nichts tun, um bleiben zu können!

Wenn Sie sicher sind, dass Sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ein Recht auf Daueraufenthalt besitzen („Indefinite Leave to Remain“) und dass diese Rechtsvorschriften in Zukunft nicht geändert werden, können Sie von der Beantragung eines neuen Aufenthaltsstatus nach dem Austrittsabkommen absehen.

Es wird jedoch dringend empfohlen, vor Ablauf der Nachfrist einen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme zu beantragen. Damit verfügen Sie über ein gesichertes Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, das nicht durch Änderungen der britischen Rechtsvorschriften aufgehoben werden kann.



2.13. Ich bin ein maltesischer Staatsbürger. Im Jahr 2018 kam ich in das Vereinigte Königreich, um auf dem Bau zu arbeiten. Leider hatte ich vor Kurzem einen Arbeitsunfall und bin nun dauerhaft arbeitsunfähig. Ich hoffe, dass ich das Land nicht verlassen muss!

Nein, das müssen Sie nicht. Wer durch einen Arbeitsunfall dauerhaft arbeitsunfähig wird, erwirbt gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern das Recht auf dauerhaften Aufenthalt. Dieses Recht ist auch nach Ablauf der Übergangszeit geschützt.

Sie müssen vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Daueraufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

2.14. Ich bin Niederländer und arbeite schon seit 1995 im Vereinigten Königreich. In ein paar Jahren möchte ich in den Ruhestand gehen. Kann ich als Rentner im Vereinigten Königreich bleiben?

Ja. Da Sie schon mindestens fünf Jahre dort gelebt und gearbeitet haben, genießen Sie in dem Vereinigten Königreich schon jetzt ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, das an keinerlei weitere Voraussetzungen (*etwa daran, dass Sie erwerbstätig bleiben*) geknüpft ist. Sie müssen jedoch vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Daueraufenthaltsstatus nach britischem Recht beantragen.

- Regeln zu Abwesenheiten

2.15. Ich bin aus Griechenland und 2018 für mein Studium ins Vereinigte Königreich gekommen. 2020 habe ich im Rahmen von Erasmus+ fünf Monate lang in Italien studiert und bin dann an meine britische Universität zurückgekehrt. Ich hoffe, dieser Auslandsaufenthalt hat keine negativen Auswirkungen auf mein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich!

Ihre Rechte im Vereinigten Königreich bleiben davon unberührt. Nach den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern haben Abwesenheitszeiten von weniger als sechs Monaten pro Jahr keine Auswirkungen auf die „Kontinuität des Aufenthalts“. Diese Schutzbestimmungen sind auch im Austrittsabkommen vorgesehen.

2.16. Nach dem Austrittsabkommen kann ich bis zu sechs Monate im Jahr nicht im Vereinigten Königreich verbringen, ohne meinen



Aufenthaltsstatus zu gefährden. Was bedeutet „sechs Monate im Jahr“?

Die „Sechs-Monate-im-Jahr“-Regel im Austrittsabkommen entspricht der gleichen Vorschrift in der [Freizügigkeitsrichtlinie](#). Sie wird gleich ausgelegt. Im Rahmen der EU-Freizügigkeitsrichtlinie dürfen EU-Bürgerinnen und -Bürger vorübergehend für Zeiträume von insgesamt höchstens sechs Monaten innerhalb eines Jahres abwesend sein. Das Jahr beginnt jeweils mit dem Jahrestag des Datums, an dem der EU-Bürger seinen Aufenthalt im Aufnahmeland begonnen hat.

2.17. Als finnischer Staatsangehöriger habe ich 2010 im Rahmen des EU-Freizügigkeitsrechts das Recht auf dauerhaften Aufenthalt im Vereinigten Königreich erworben. Ich habe das Vereinigte Königreich im März 2017 verlassen, um in Schweden zu studieren. Musste ich vor dem Ende der Übergangszeit in das Vereinigte Königreich zurückkehren, um meine Rechte dort nicht zu verlieren?

Nein. Da Sie das Recht auf dauerhaften Aufenthalt im Vereinigten Königreich erworben haben, bevor Sie das Land verlassen haben, sind Sie durch das Austrittsabkommen geschützt, wenn Sie innerhalb von fünf Jahren nach Ihrer Ausreise (*also vor März 2022*) zurückkehren. Sie müssen jedoch einen neuen dauerhaften Aufenthaltsstatus im Rahmen des [EU Settlement Scheme](#) beantragen. Ein solcher Antrag sollte vor dem Ende [der Nachfrist](#) gestellt werden.

2.18. Ich habe mich an der Universität Manchester für das Studienjahr 2020/2021 eingeschrieben. Leider konnte ich aufgrund der mit dem Coronavirus verbundenen Reisebeschränkungen nicht in das Vereinigte Königreich einreisen. Ich nehme per Distance Learning am Studium teil. Bin ich durch das Austrittsabkommen dennoch geschützt?

Leider wird der Schutz durch das Austrittsabkommen nur jenen Bürgerinnen und Bürgern der EU gewährt, die vor dem Ende der Übergangszeit in das Vereinigte Königreich eingereist sind. Das Vereinigte Königreich kann flexibler vorgehen, um allen außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen.



2.19. Ich kam im Vereinigten Königreich kurz vor dem Ende der Übergangszeit an, musste aber kurz darauf abreisen, um mich um eine wichtige Familienangelegenheit zu kümmern. Bin ich trotzdem geschützt?

Ja, es zählt, dass Sie vor dem Ende der Übergangszeit in das Vereinigte Königreich gekommen sind. Sobald Sie sich gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich aufhalten, können Sie aus beliebigen Gründen bis zu sechs Monate abwesend sein (oder in bestimmten Fällen auch länger), ohne dass Ihre Rechte beeinträchtigt werden. Sie müssen jedoch einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Ein solcher Antrag sollte vor dem Ende der Nachfrist gestellt werden.

- Konkrete Fälle

2.20. Im Jahr 2006 bin ich ins Vereinigte Königreich gekommen, um hier zu arbeiten, damals noch als slowakischer Staatsbürger. Vor Kurzem habe ich die britische Staatsangehörigkeit erworben. Welchen Status habe ich mit meiner doppelten slowakisch-britischen Staatsangehörigkeit?

Mit ihrer britischen Staatsangehörigkeit genießen Sie im Vereinigten Königreich ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht. Seit Ihrer Einbürgerung wird Ihr Aufenthalt im Vereinigten Königreich nicht mehr durch die Freizügigkeitsrichtlinie geregelt. Da Ihnen jedoch das Aufenthaltsrecht im Rahmen des EU-Freizügigkeitsrechts aufgrund Ihrer slowakischen Staatsangehörigkeit gewährt wurde, ist gewährleistet, dass Sie durch das Austrittsabkommen weiterhin geschützt sind.

Durch Ihre britische Staatsangehörigkeit haben Sie ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, und Sie können sich auch auf das Austrittsabkommen berufen, z. B. hinsichtlich der Rechte auf Familienzusammenführung.

2.21. Ich bin Portugiese und schon vor vielen Jahren zu meiner britischen Ehefrau ins Vereinigte Königreich gezogen. Sie hat eine Behinderung und ich pflege und kümmere mich Vollzeit um sie. Ich glaube, dass ich mich rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufhalte, aber ich mache mir Sorgen, ob ich durch das Austrittsabkommen geschützt bin.

Nur EU-Bürgerinnen und Bürger, die sich am Ende der Übergangszeit unter den Voraussetzungen, die die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern für das



Aufenthaltsrecht vorsehen, im Vereinigten Königreich aufhalten, haben die Garantie, durch das Austrittsabkommen geschützt zu sein.

Erfüllen Sie alle Voraussetzungen für den Aufenthalt als wirtschaftlich unabhängiger Unionsbürger, so ist Ihr Aufenthaltsrecht nach der Übergangszeit durch das Austrittsabkommen geschützt.

2.22. Ich bin Italienerin und lebe seit 2011 mit meiner brasilianischen Familie im Vereinigten Königreich. Wenn ich es richtig sehe, ist mein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich geschützt. Aber habe ich nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Surinder Singh auch das Recht, mit meiner Familie nach Italien zurückzukehren?

Wer sein Recht auf Freizügigkeit nutzt und in einen anderen Mitgliedstaat als den seiner Staatsangehörigkeit gezogen ist, wird durch das Austrittsabkommen geschützt. Nicht geschützt ist, wer im Land seiner Staatsangehörigkeit lebt, ganz gleich, ob er vor oder nach dem Ende der Übergangszeit dorthin zurückgegangen ist.

Die Rechtsprechung in der Rechtssache Surinder Singh ist jedoch auf Sie anwendbar, da Sie in den Mitgliedstaat Ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren, nachdem Sie Ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeübt haben. Dabei spielt es keine Rolle, dass Ihr Wohnsitzland inzwischen aus der EU ausgetreten ist.

Ihr Recht auf einen Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist nur dann geschützt, wenn Sie vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Nachdem Sie nach Italien zurückkehren, verlieren Sie Ihre im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte und Ihr Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, sofern Sie sich länger als fünf Jahre außerhalb des Vereinigten Königreichs aufhalten.

2.23. Ich bin Mexikanerin und lebe mit meiner fünfjährigen britischen Tochter, für die ich im Sinne des Ruiz-Zambrano-Urteils „die elterliche Sorge tatsächlich wahrnehme“, im Vereinigten Königreich. Kann ich bleiben?

Nur wer sich bei Ablauf der Übergangszeit unter den Voraussetzungen, die die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern für das Aufenthaltsrecht vorsehen, im Vereinigten Königreich aufhält, hat die Garantie, durch das Austrittsabkommen geschützt zu sein.

Wer sich ausschließlich auf Basis der Unionsbürgerschaft seiner britischen Familienangehörigen im Vereinigten Königreich aufhält, fällt nicht unter das Austrittsabkommen. Derzeit ist es nach



britischem Recht möglich, dass solche Personen im Rahmen des EU Settlement Scheme einen neuen Aufenthaltsstatus erhalten. Es wird empfohlen, eine Rechtsberatung einzuholen.

3. Familienangehörige

3.1. Ich bin portugiesischer Staatsbürger und mein Vater, der auch Portugiese ist, arbeitet im Vereinigten Königreich. Ich lebe bei ihm und besuche dort die örtliche Grundschule. Darf ich im Vereinigten Königreich bleiben?

Ja. Sie haben das Recht, zusammen mit Ihrem Vater im Vereinigten Königreich zu bleiben. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass alle Familienangehörigen – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit –, die bei Ende der Übergangszeit rechtmäßig bei einem Unionsbürger im Vereinigten Königreich wohnen, ein Aufenthaltsrecht unter denselben Voraussetzungen behalten, die vor Ende der Übergangszeit galten.

Sie müssen sicherstellen, dass Sie (oder Ihr Vater in Ihrem Namen) vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus beantragt.

3.2. Ich bin Koreanerin. Ich bin zu meinem lettischen Ehemann ins Vereinigte Königreich gezogen, aber seit einer Weile haben wir Eheprobleme. Ich möchte die Scheidung beantragen, will aber mein Aufenthaltsrecht nicht verlieren.

Das Austrittsabkommen bildet die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern nach, die Ehepartner/innen aus Nicht-EU-Ländern schon heute unter bestimmten Voraussetzungen schützen, wenn sie sich von Unionsbürger/innen scheiden lassen. Wenn Sie vor der Scheidung mindestens drei Jahre lang verheiratet waren und vor der Einleitung des Scheidungsverfahrens mindestens ein Jahr im Vereinigten Königreich gelebt haben, können Sie nach Ende der Übergangszeit weiterhin im Vereinigten Königreich bleiben, sofern sie den neuen britischen Aufenthaltsstatus beantragen. Sobald Ihre Scheidung rechtskräftig wird, gelten die Voraussetzungen, die gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern an das Aufenthaltsrecht geknüpft sind, als seien Sie selbst Unionsbürgerin.

In jedem Fall müssen Sie vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Wenn Sie sich noch nicht fünf Jahre ununterbrochen im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, erhalten Sie eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung im Vereinigten Königreich (den sogenannten „Pre-settled Status“). Sobald Sie fünf Jahre ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt im Vereinigten Königreich erreicht haben, können Sie die britische Daueraufenthaltserlaubnis beantragen.



3.3. Ich lebe mit meinem slowakischen Partner im Vereinigten Königreich und arbeite auch dort. Wir wollen bald eine Familie gründen. Hätten wir unseren Plan schnell verwirklichen und das Baby vor Ende der Übergangszeit bekommen sollen?

Sie brauchen nichts zu überstürzen. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass Kinder aus EU-Familien mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die vor und nach Ende der Übergangszeit zur Welt kommen, im Vereinigten Königreich wohnen bleiben können. Vergessen Sie nicht, Ihren neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich im Rahmen des EU Settlement Scheme vor Ablauf der Nachfrist zu beantragen. Ihr Kind kann von Geburt an die britische Staatsbürgerschaft innehaben, aber wenn nicht, müssen Sie auch den neuen Aufenthaltsstatus für Ihr Baby innerhalb von drei Monaten nach seiner Geburt beantragen.

3.4. Ich bin Russin und lebe mit meinem rumänischen Ehemann im Vereinigten Königreich. Ich besitze seit 2018 eine EU-Aufenthaltskarte. Kann ich bleiben?

Ja, Sie können bleiben. Das Austrittsabkommen schützt alle Familienangehörigen, die vor Ende der Übergangszeit ihren Wohnsitz rechtmäßig bei einem Unionsbürger im Vereinigten Königreich haben. Sie dürfen bleiben, müssen aber vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

3.5. Ich bin Deutsche und lebe mit meinem Adoptivkind im Vereinigten Königreich. Können wir zusammen hier bleiben?

Ja, Sie können zusammen dort bleiben. Das Austrittsabkommen schützt alle Familienangehörigen, die vor Ende der Übergangszeit ihren Wohnsitz rechtmäßig bei einem Unionsbürger im Vereinigten Königreich haben. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Allerdings müssen Sie für sich und Ihr Kind (es sei denn, das Kind ist britischer Staatsbürger) vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

3.6. Für Kinder, die nach Ende der Übergangszeit zur Welt kommen, verlangt das Austrittsabkommen, dass der im Aufnahmestaat wohnhafte Elternteil das Sorgerecht für das Kind hat. Werden damit also nur geschiedene Paare geschützt?

Nein. Das Sorgerecht wird im Austrittsabkommen sehr weit ausgelegt. Es schließt das durch Gesetz, Gerichtsbeschluss oder auch durch Vereinbarung zwischen den Eltern erworbene Sorgerecht mit ein.



3.7. Vor einigen Jahren habe ich bei den britischen Behörden beantragt, zu meiner schwedischen Cousine ziehen zu können, die in Edinburgh lebt, da ich finanziell von ihr abhängig war. Daraufhin habe ich von den britischen Behörden eine EU-Aufenthaltskarte bekommen. Was passiert jetzt mit mir?

Sie können bleiben. Das Austrittsabkommen schützt alle Familienangehörigen, die vor Ende der Übergangszeit ihren Wohnsitz rechtmäßig bei einem Unionsbürger im Vereinigten Königreich haben. Sie dürfen bleiben, müssen aber vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Nach britischem Recht muss Ihre EU-Aufenthaltskarte gültig sein, wenn Sie einen Antrag im Rahmen des EU Settlement Scheme stellen.

3.8. Vor Kurzem habe ich ein Einreisevisum erhalten, um zu meiner ungarischen Tante, die im Vereinigten Königreich lebt, zu ziehen. Meine Tante unterstützt mich seit dem Tod meiner Eltern finanziell. Ich bin in das Vereinigte Königreich eingereist, aber über meinen Antrag auf einen Aufenthaltstitel war am Ende der Übergangszeit noch nicht entschieden worden. Was passiert jetzt mit mir?

Gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern wird über Ihren Antrag nach britischem Recht entschieden, und Ihr Aufenthalt dürfte unproblematisch sein. Wenn die britischen Behörden Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, fallen Sie unter das Austrittsabkommen und können vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Ein ablehnender Bescheid muss umfassend begründet werden und ist anfechtbar.

3.9. Ich bin die unverheiratete Lebenspartnerin eines bulgarischen Staatsbürgers mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich. Ich möchte zu ihm ziehen, aber da ich momentan noch beruflich in meinem eigenen Land – Kanada – gebunden bin, wird das erst in vier Jahren möglich sein. Werde ich zu ihm ziehen können?

Ja. Das Austrittsabkommen schützt Partner/innen, die am Ende der Übergangszeit eine dauerhafte Partnerschaft mit einem Unionsbürger/einer Unionsbürgerin hatten, aber nicht mit ihm/ihr im Vereinigten Königreich wohnhaft waren. Sie können zu Ihrem Partner ins Vereinigte Königreich ziehen, wenn ihre dauerhafte Partnerschaft mit ihm bei Ihrer Einreise ins Vereinigte Königreich noch besteht und er einen neuen britischen Aufenthaltsstatus erworben hat, den er vor Ablauf der Nachfrist beantragen muss. Sie müssen selbst innerhalb von drei Monaten nach



Ihrer Einreise in das Vereinigte Königreich einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

Das Erfordernis der Dauerhaftigkeit der Beziehung muss im Hinblick auf das Ziel, die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren, beurteilt werden. Nationale Vorschriften können sich auf eine Mindestdauer als Kriterium dafür beziehen, ob eine Partnerschaft als dauerhaft angesehen werden kann. In diesem Fall ist jedoch durch nationale Vorschriften sicherzustellen, dass andere relevante Aspekte (wie z. B. eine gemeinsame Hypothek zum Erwerb eines Eigenheims) berücksichtigt werden.

3.10. Ich bin Neffe eines tschechischen Staatsbürgers mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich. Ich möchte zu ihm ziehen, aber da ich momentan noch in meinem eigenen Land studiere, wird das erst in vier Jahren möglich sein. Werde ich zu ihm ziehen können?

Mitglieder der erweiterten Familie von Unionsbürger/innen (*mit Ausnahme von Personen in dauerhaften Partnerschaften*), die am Ende der Übergangszeit ihren Wohnsitz nicht bei ihrem Verwandten haben, sind durch das Austrittsabkommen nicht geschützt. Wenn Sie zu Ihrem Verwandten im Vereinigten Königreich ziehen möchten, müssen Sie die britischen Einwanderungsbestimmungen erfüllen, was unter Umständen nicht möglich ist, da dies von den zum Zeitpunkt des gewünschten Nachzugs geltenden Vorschriften abhängt.

3.11. Ich bin dänischer Student in Cardiff. Meine Frau lebt mit unserem Baby im Ausland. Sie würden gern zu mir ziehen, sobald ich mein Studium abgeschlossen und eine Stelle gefunden habe. Wird das möglich sein?

Sie können selbst nach Ablauf der Übergangszeit zu Ihnen ziehen. Das Austrittsabkommen schützt nicht nur die nahen Familienangehörigen, die vor dem Ende der Übergangszeit rechtmäßig mit einem Unionsbürger/einer Unionsbürgerin im Vereinigten Königreich zusammen gewohnt haben, sondern auch nahe Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die bei Ende der Übergangszeit nicht im Vereinigten Königreich wohnhaft waren. Sie können zu Ihnen zu ziehen, sofern Sie zu dem Zeitpunkt, an dem Ihre Frau ins Vereinigte Königreich kommen möchte, noch verheiratet sind und Sie einen neuen britischen Aufenthaltsstatus erworben haben, den Sie vor Ablauf der Nachfrist beantragen müssen. Ihre Ehefrau und Ihr Kind müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Einreise in das Vereinigte Königreich einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

3.12. Ich lebe und arbeite im Vereinigten Königreich. Als EU-Bürger besitze ich einen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme. Ich bin Single, würde aber gern eines



Tages heiraten. Wird meine künftige Frau dann zu mir ins Vereinigte Königreich ziehen dürfen? Was ist, wenn wir ein Baby bekommen?

Ihre künftige Ehepartnerin kann nicht im Rahmen des Austrittsabkommens zu Ihnen ziehen, da es nicht Personen schützt, die erst nach Ablauf der Übergangszeit einen Unionsbürger heiraten. Ein künftiger Ehepartner muss dann die Einwanderungsbestimmungen des Vereinigten Königreichs erfüllen.

Kommt ein Kind dazu, kann es zu dem EU-Bürger ziehen, der schon vor Ablauf der Übergangszeit im Vereinigten Königreich wohnhaft war, sofern dieser Elternteil mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats das Sorgerecht für das Kind hat und ihm ein neuer Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich gewährt wurde, den der EU-Bürger vor Ablauf der Nachfrist beantragen muss. Außerdem müssen Sie für Ihr Kind innerhalb von drei Monaten nach seiner Einreise in das Vereinigte Königreich oder der Geburt im Vereinigten Königreich einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

3.13. Ich bin Argentinierin und arbeite im Vereinigten Königreich, wo ich mit meinem sechsjährigen kroatischen Sohn und meiner zweijährigen argentinischen Tochter lebe. Können wir bleiben?

Sie alle können bleiben, wenn Sie und Ihr kroatischer Sohn die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt erfüllen und Sie alle einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme erhalten haben, den Sie vor Ablauf der Nachfrist beantragen müssen.

Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass nicht nur Unionsbürger/innen (*d. h. Ihr Sohn*) nach Ablauf der Übergangszeit im Vereinigten Königreich bleiben können, sondern auch diejenigen Familienmitglieder, die nicht EU-Bürger/in sind (*d. h. Sie und Ihre Tochter*) und deren Anwesenheit erforderlich ist, damit Ihrem Sohn das durch das Austrittsabkommen gewährte Aufenthaltsrecht erhalten bleibt.

3.14. Ich komme aus Australien. Ich lebe im Vereinigten Königreich als Sorgeberechtigte meines polnischen Sohnes, der dort studiert. Mein polnischer Partner, der im Vereinigten Königreich gearbeitet hat, hat uns verlassen. Kann ich bleiben?

Nach dem Austrittsabkommen dürfen Sie im Vereinigten Königreich wohnhaft bleiben, bis Ihr Sohn seine Ausbildung abgeschlossen hat. Dieses Recht behalten Sie mindestens bis zum Erreichen des Volljährigkeitsalter Ihres Sohnes und möglicherweise auch danach, solange er Ihre Anwesenheit und Fürsorge benötigt, um sein Studium fortzusetzen. Das Austrittsabkommen garantiert Ihnen kein Recht darauf, sich dauerhaft im Vereinigten Königreich aufzuhalten, aber britische Rechtsvorschriften können dies tun. Sie und Ihr Sohn



müssen jedoch vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.



4. Aufenthaltsrecht

4.1. Ich bin Zyprierin und lebe mit meiner Mutter, die als Ingenieurin arbeitet, in London. Ich gehe noch zur Schule, möchte danach aber einen eigenen Blumenladen eröffnen. Kann ich im Vereinigten Königreich bleiben und anfangen zu arbeiten, wenn ich mit der Schule fertig bin?

Ja. Sie können nicht nur im Vereinigten Königreich bleiben, sondern auch alle anderen Möglichkeiten nutzen, die die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern den Unionsbürgerinnen und -bürgern bietet. Sie können arbeiten, studieren, ein Geschäft betreiben oder auch zu Hause bleiben und sich um Ihre Familie kümmern. Ihre Rechte ändern sich nicht, wenn Sie zu arbeiten beginnen. Sie müssen jedoch vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

4.2. Ich komme aus Slowenien. Ich bin 2017 in das Vereinigte Königreich gekommen und seither selbstständig tätig. Kann ich einen dauerhaften Aufenthaltsstatus bekommen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Sie müssen vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Wenn Sie sich weniger als fünf Jahre lang im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, sollten Sie eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung (den sogenannten „Pre-settled Status“) im Vereinigten Königreich erhalten. Sobald Sie sich fünf Jahre lang ununterbrochen und rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben (*einschließlich Aufenthaltszeiten vor und nach Ablauf der Übergangszeit*), können Sie einen neuen Aufenthaltsstatus für das Vereinigte Königreich im Rahmen des EU Settlement Scheme (den sogenannten „Settled Status“) beantragen.

Das Austrittsabkommen schützt Unionsbürger/innen, die unter den gemäß EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern an das Aufenthaltsrecht geknüpften Bedingungen im Vereinigten Königreich wohnhaft waren. Im Wesentlichen ist der Aufenthalt von EU-Bürgerinnen und -Bürgern rechtmäßig, wenn sie:

- als Arbeitnehmer oder Selbstständige erwerbstätig sind, oder
- ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und krankenversichert sind (das gilt auch für Studierende), oder
- Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und Bürgern sind, die diese Voraussetzungen erfüllen.



4.3. Ich bin Finnin und lebe seit neun Jahren mit meinen Eltern im Vereinigten Königreich. Sie sind beide berufstätig. Habe ich ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich?

Ja. Da Sie schon mindestens fünf Jahre im Vereinigten Königreich gelebt haben, genießen Sie gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern bereits jetzt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht, das an keinerlei weitere Voraussetzungen (etwa daran, dass Sie weiter bei Ihren Eltern leben) geknüpft ist. Ihr Recht auf einen Aufenthalt im Vereinigten Königreich bleibt im Rahmen des Austrittsabkommens bestehen, solange Sie der Verpflichtung nachkommen, vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme zu beantragen.

4.4. Ich bin Estländer und studiere an einer Universität im Vereinigten Königreich. Wenn alles gut geht, werde ich mein Studium 2022 abschließen. Kann ich dann im Vereinigten Königreich bleiben und hier eine Arbeit suchen?

Ja. Sie können im Vereinigten Königreich bleiben, wenn Sie vor Ablauf der Nachfrist einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen.

Wenn Sie sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch keine fünf Jahre ununterbrochen im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, erhalten Sie eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung im Vereinigten Königreich (den sogenannten „Pre-settled Status“). Nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts im Vereinigten Königreich können Sie erneut einen Antrag im Rahmen des EU Settlement Scheme stellen, um ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (den sogenannten „Settled Status“) im Vereinigten Königreich zu erhalten.

Unionsbürger/innen können „wechseln“: Studierende können anfangen zu arbeiten (*und so zu Arbeitnehmern werden*), Arbeitnehmer in den Ruhestand gehen (*und wirtschaftlich unabhängige Personen werden*), wirtschaftlich unabhängige Personen ein Studium beginnen usw. Es ist nicht notwendig, einen neuen Antrag im Rahmen des EU Settlement Scheme zu stellen.



4.5. Ich bin Malteser und habe ein Daueraufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, wo ich geboren und aufgewachsen bin. Mein Hochschulstudium ist fast abgeschlossen und ich habe schon ein sehr interessantes Stellenangebot aus der Slowakei. Ich soll dort einen Dreijahresvertrag erhalten, habe aber Angst, dass ich nicht mehr ins Vereinigte Königreich zurück kann, wenn ich jetzt gehe. Bitte sagen Sie mir, dass diese Angst unbegründet ist!

Sobald Sie Ihren neuen dauerhaften Aufenthaltsstatus bei den britischen Behörden im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragt und erhalten haben, können Sie das Vereinigte Königreich für bis zu fünf Jahre verlassen und dann zurückkehren, ohne dass dieser Status verfällt. Durch die Fünfjahresregelung bezüglich Abwesenheiten sind auch diejenigen Bürger/innen geschützt, die sich am Ende der Übergangszeit nicht im Vereinigten Königreich aufhielten, vorausgesetzt, sie haben vor dem Ende der Nachfrist einen Antrag auf einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme gestellt.

4.6. Ich bin Ungar und lebe und arbeite seit 15 Jahren im Vereinigten Königreich. Ich hoffe, dass ich im Vereinigten Königreich bleiben kann. Können Sie mir versichern, dass mir meine Rechte und Ansprüche für immer erhalten bleiben?

Es gibt kein „Verfallsdatum“, an dem Rechte erlöschen. Alle Personen, die durch das Austrittsabkommen geschützt sind, behalten ihre einmal erworbenen Rechte und Ansprüche auf Lebenszeit. Sie müssen jedoch vor Ablauf der Nachfrist einen neuen dauerhaften Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme (den sogenannten „Settled Status“) beantragen.

Einige Rechte können jedoch unter bestimmten Umständen erlöschen. Beispielsweise erlischt der neue dauerhafte Aufenthaltsstatus für das Vereinigte Königreich, wenn eine Person länger als fünf Jahre lang ununterbrochen aus dem Vereinigten Königreich abwesend ist.

4.7. Ich komme aus Österreich und lebe seit zwanzig Jahren im Vereinigten Königreich. Ich bekomme Sozialhilfe. Ich vermute, dass ich im Vereinigten Königreich bleiben kann, aber werde ich trotzdem die notwendigen Sozialleistungen erhalten?

Ja. Alle Unionsbürger/innen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die Anspruch auf Schutz durch das Austrittsabkommen haben, behalten ihr Recht auf Gleichbehandlung. Das bedeutet, dass Sie, wenn Sie vor Ablauf der Übergangszeit Anspruch auf eine Sozialleistung, ein Bezugsrecht oder einen Vorteil hatten, weiterhin die gleiche Behandlung genießen werden.



Sie müssen jedoch vor Ablauf der Nachfrist einen neuen dauerhaften Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme (den sogenannten „Settled Status“) beantragen.

4.8. Ich komme aus Litauen und studiere an einer Universität im Vereinigten Königreich. Muss ich nach Ende der Übergangszeit höhere Studiengebühren zahlen? Kann ich ein Studiendarlehen bekommen?

Alle Unionsbürger/innen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die einen Anspruch auf einen neuen Daueraufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich haben, behalten ihr Aufenthaltsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung.

Für Studierende mit einem Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme bedeutet dies, dass sie weiterhin die gleichen Studiengebühren wie britische Staatsbürger/innen zahlen. Etwaige Änderungen, die später für britische Staatsangehörige eingeführt werden könnten, würden dann aber auch für sie gelten.

Was den Zugang zu Studienbeihilfen wie Stipendien oder Studiendarlehen betrifft, so gelten für Studierende aus EU-Ländern, die durch das Austrittsabkommen geschützt sind, weiterhin dieselben Bedingungen.

4.9. Ich bin portugiesischer Staatsangehöriger, der im Vereinigten Königreich wohnt und durch das Austrittsabkommen geschützt ist. Habe ich noch das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU?

Als EU-Bürger haben Sie nach den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern das Recht, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten. Dieses Recht wird durch den Brexit nicht beeinträchtigt.

- *Handhabung des Austrittsabkommens*

4.10. Gibt es eine unabhängige nationale Behörde, die das Austrittsabkommen kontrolliert?

Im Vereinigten Königreich überwacht eine unabhängige nationale Behörde („Independent Monitoring Authority“), die Umsetzung und Anwendung des die Bürgerrechte betreffenden Teils des Austrittsabkommens. Ihre Website finden Sie unter <https://ima-citizensrights.org.uk/>.

Die Befugnisse und Aufgaben dieser britischen Behörde, einschließlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Untersuchungen aufgrund von Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, sind im Austrittsabkommen festgelegt und entsprechen den Befugnissen der Kommission gemäß den EU-Verträgen. Diese Behörde wird auch berechtigt sein, im Zusammenhang mit



Beschwerden der Bürger/innen vor den zuständigen britischen Gerichten Klage zu erheben, um angemessene Maßnahmen zu erwirken.

Diese Behörde, ebenso wie die Kommission, wird dem Fachausschuss für Bürgerrechte jährlich Bericht erstatten über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bürgerrechte im Rahmen des Austrittsabkommens, einschließlich der Anzahl und der Art der eingegangenen Beschwerden.

4.11. Ich glaube, dass meine Rechte aus dem Austrittsabkommen verletzt wurden. Was kann ich dagegen tun?

Als Erstes sollten Sie bei der britischen Behörde, die Ihrer Meinung nach einen Fehler begangen hat, Ihre Beschwerde vortragen und diese auffordern, das Problem zu beheben.

Wenn dies nicht hilft oder Sie es für aussichtslos halten, können Sie Einspruch erheben und die britischen Gerichte auffordern, Ihren Fall zu prüfen.

Sie können die Verletzung Ihrer Rechte auch bei der unabhängigen Überwachungsbehörde (IMA) unter <https://ima-citizensrights.org.uk/report-a-complaint/> melden. Mit einer Beschwerde bei der unabhängigen Überwachungsbehörde können mögliche strukturelle Probleme erkannt und behoben werden. Es kann jedoch nicht zur Lösung Ihres individuellen Problems führen.

Als Unionsbürger/in können Sie sich auch schriftlich mit einer Beschwerde an die Kommission wenden. Beachten Sie jedoch, dass die Kommission, anders als die unabhängige Überwachungsbehörde, die britischen Behörden und Gerichte, keine direkte Abhilfe erzwingen kann.

4.12. Wo kann ich mehr Informationen über die Umsetzung des Austrittsabkommens finden?

Als Informationsquelle eignen sich am besten die gemeinsamen Berichte der EU und des Vereinigten Königreichs über die Umsetzung des Aufenthaltsrechts, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Berichte finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/eu-uk-withdrawal-agreement/implementing-withdrawal-agreement/citizens-rights_de.

4.13. Was hindert die britischen Behörden daran, ihre Gesetze über den neuen Aufenthaltsstatus in Zukunft zu ändern?

Das Austrittsabkommen stellt eindeutig klar, dass es nicht möglich sein wird, einzelnen EU-Bürgerinnen oder -Bürgern und ihren Familienangehörigen, sobald diese den neuen Aufenthaltsstatus erworben haben, aus anderen als den im Austrittsabkommen ausdrücklich zugelassenen Gründen (z. B. wegen Abwesenheiten oder einer Straftat) den neuen Aufenthaltsstatus zu entziehen.



Die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte sind völkerrechtlich bindend und die Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörige können sich im Vereinigten Königreich direkt auf ihre im Austrittsabkommen verankerten Rechte berufen. Das Vereinigte Königreich muss entsprechende Rechtsvorschriften erlassen, sodass die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger ordnungsgemäß in britisches Recht überführt werden.

Die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, mit denen die im Austrittsabkommen vorgesehenen Rechte der EU-Bürgerinnen und Bürger in Kraft gesetzt werden, haben Vorrang vor anderen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs. Damit können die durch das Austrittsabkommen geschützten Rechte nicht „versehentlich“ durch Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs außer Kraft gesetzt werden. Beschließt das britische Parlament später, die Rechtsvorschriften über die Rechte der EU-Bürgerinnen und Bürger im Vereinigten Königreich aufzuheben, würde dies gegen das Austrittsabkommen verstoßen und sowohl nach den Bestimmungen des Austrittsabkommens und als auch des Völkerrechts entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

4.14. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union wird nur noch acht Jahre lang greifen. Bedeutet dies, dass auch meine Rechte erlöschen werden?

Ihre Rechte im Rahmen des Austrittsabkommens gelten lebenslang (*sie können jedoch unter bestimmten Umständen erlöschen, z. B. bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Jahren aus dem Aufnahmestaat*).

Obwohl die Möglichkeit der britischen Gerichte, den Gerichtshof um die Auslegung des Austrittsabkommens zu ersuchen, auf acht Jahre begrenzt ist, ist der Zeitraum lang genug, um sicherzustellen, dass der Gerichtshof über die wichtigsten Fragen entscheiden kann.

Andere Aspekte des Austrittsabkommens sind nicht zeitlich begrenzt, wie etwa die Möglichkeit für Einzelpersonen, sich direkt auf das Austrittsabkommen zu berufen, welches Vorrang vor unvereinbaren nationalen Rechtsvorschriften oder Maßnahmen hat, oder die Verpflichtung der britischen Verwaltungs- und Justizbehörden, sich der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anzuschließen, die vor dem Ende der Übergangszeit ergangen ist, und die künftige Rechtsprechung, die nach dem Ende der Übergangszeit ausgesprochen wird, gebührend zu berücksichtigen Frist.



4.15. Ich stelle fest, dass die Kriterien für den Aufenthalt auf den Konzepten des EU-Freizüchtigkeitsrechts basieren in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, aber was ist, wenn das Vereinigte Königreich das EU-Freizüchtigkeitsrecht nicht korrekt umgesetzt hat, sodass es eine falsche Auslegung verwendet?

Das Austrittsabkommen ist eindeutig: Wenn die Kriterien für den Aufenthalt auf Konzepten des EU-Freizüchtigkeitsrechts beruhen, sind sie im Einklang mit den vor Ablauf der Übergangszeit getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen.

Geht das Vereinigte Königreich von einer falschen Auslegung der EU-Rechtsbegriffe aus, die mit einer solchen Entscheidung unvereinbar ist, ist die Auslegung des Gerichtshofs maßgeblich.

Darüber hinaus müssen britische Gerichte die Auslegungen des Gerichtshofs der Europäischen Union in der nach Ablauf der Übergangszeit erlassenen Rechtsprechung gebührend berücksichtigen.



5. Einreise- und Ausreisebestimmungen

5.1. Kann ich nach dem Brexit als Unionsbürger/in in das Vereinigte Königreich einreisen?

Vor Ablauf der Übergangszeit konnten EU-Bürgerinnen und -Bürger mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis frei reisen.

Nach dem Ende der Übergangszeit können Unionsbürger/innen, die vor Ablauf der Übergangszeit ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hatten, das Vereinigte Königreich verlassen und mit ihrem gültigen Reisepass oder Personalausweis zurückkehren. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger/in sind, genießen die gleichen Rechte mit einem gültigen Reisepass. Bitte beachten Sie, dass das Vereinigte Königreich ab 2026 berechtigt ist, keine Personalausweise mehr zu akzeptieren, die nicht den geltenden internationalen Normen für die biometrische Identifizierung entsprechen.

Ein neuer Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme kann den Grenzübertritt erleichtern, da er den britischen Behörden bescheinigt, dass die oder der Reisende über ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich verfügt.

Die Einreisebestimmungen für andere Unionsbürger/innen (*diejenigen, die am Ende der Übergangszeit keinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hatten*), die nicht in den Geltungsbereich des Austrittsabkommens fallen, werden durch die innerstaatlichen Gesetze des Vereinigten Königreichs geregelt. Die britische Regierung hat darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Oktober 2021 nur noch Reisepässe als Reisedokumente für die Einreise in das Vereinigte Königreich verwendet werden können.

5.2. Kann ich als litauischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich in Zukunft der Visumpflicht unterliegen?

Nein – solange Sie im Besitz eines gültigen britischen Dokuments sind, das Ihren neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme belegt. Im Rahmen des EU Settlement Scheme stellt das Vereinigte Königreich den EU-Bürgerinnen und -Bürgern ein digitales Dokument aus.

5.3. Ich komme aus Luxemburg. Ich wohne nicht im Vereinigten Königreich, aber ich besuche das Land regelmäßig. Benötige ich ein Einreisevisum?

Ob Sie ein Einreisevisum benötigen, hängt von den britischen Vorschriften ab. Derzeit besteht für Unionsbürger/innen, die das Vereinigte Königreich besuchen, keine Visumpflicht.



5.4. Ich bin Bulgare und lebe im Vereinigten Königreich. Meine chinesische Ehefrau hat gerade ein Studium in Melbourne begonnen. Welche Visavorschriften werden 2025 für sie gelten, wenn sie zu mir in das Vereinigte Königreich ziehen wird?

Vorausgesetzt, dass chinesische Staatsangehörige 2025 nach den geltenden Gesetzen des Vereinigten Königreichs Visavorschriften unterworfen sein werden, wird Ihre Ehefrau weiter den Schutz des Austrittsabkommens genießen, welches garantiert, dass ihr Einreisevisum unentgeltlich und nach einem beschleunigten Verfahren erteilt wird.

5.5. Ich bin Italienerin und lebe mit meinem ägyptischen Ehemann im Vereinigten Königreich. Wir haben beide den neuen „Settled Status“. Wird er ein Visum benötigen, wenn wir Frankreich besuchen?

Ja, er braucht ein Visum, wenn Sie nach Frankreich reisen, da er keine gültige Aufenthaltskarte gemäß der EU-Freizüigkeitsrichtlinie oder ein von einem Schengen-Mitgliedstaat ausgestelltes Aufenthaltsdokument mehr hat. Für ihn gelten jedoch die Schutzbestimmungen der EU-Freizüigkeitsrichtlinie, die sicherstellen, dass sein Einreisevisum nach Frankreich unentgeltlich und nach einem beschleunigten Verfahren erteilt wird.



6. Kriminalität und Rechtsmissbrauch

6.1. Ich lebe und arbeite seit elf Jahren im Vereinigten Königreich. 2019 wurde ich wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt. Kann sich diese Haftstrafe auf meine Rechte auswirken?

Straftaten können Konsequenzen für das Aufenthaltsrecht haben, nach den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern ebenso wie nach dem Austrittsabkommen. Für Straftaten, die vor dem Ende der Übergangszeit begangen wurden, gelten die derzeitigen Regeln der Freizügigkeitsrichtlinie (Kapitel VI).

Das bedeutet, dass alle Entscheidungen, die das Aufenthaltsrecht aufgrund von Straftaten betreffen, die vor dem Ende der Übergangszeit begangen wurden, von Fall zu Fall getroffen werden müssen und nur diejenigen Straftäter, deren persönliches Verhalten eine echte, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung einer der Grundinteressen der Gesellschaft darstellt, ausgewiesen werden können.

6.2. Was geschieht mit EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die nach dem Austrittsabkommen im Vereinigten Königreich aufenthaltsberechtigt sind und dann eine Straftat begehen?

Jede nach Ablauf der Übergangszeit begangene Straftat unterliegt dem innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs.

Im Vereinigten Königreich bedeutet dies derzeit, dass bei Personen, die eine Straftat begehen, das zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten oder mehr geführt hat, automatisch eine Abschiebung in Betracht gezogen wird. Sie haben das Recht, gegen eine solche Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen und sie von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen.

6.3. Meine Sorge ist, dass viele Menschen im Rahmen des Austrittsabkommens versuchen, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ein Aufenthaltsrecht zu bekommen. Was können die Behörden dagegen tun?

Alle Bestimmungen, mit denen sich die Mitgliedstaaten im Rahmen der EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern gegen Missbrauch und Betrug schützen können, sind auch im Austrittsabkommen enthalten. Für das Vereinigte Königreich besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug, wie z. B. Scheinehen, Urkundenfälschung oder falscher Darstellung eines für das Aufenthaltsrecht wesentlichen Sachverhalts, jedes durch das Austrittsabkommen verliehene Recht zu



verweigern, zu beenden oder zurückzuziehen. Solche Maßnahmen müssen stets verhältnismäßig und gerichtlich anfechtbar sein.

6.4. Kann das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs erlöschen, wenn eine Entscheidung der britischen Behörden aufgrund von Rechtsmissbrauch ergeht?

Rechtsmissbrauch und Betrug können zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen, aber niemals zum Verlust des Rechts auf Einlegung eines Rechtsbehelfs. Das Vereinigte Königreich kann die Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger/innen einschränken, die nachweislich EU-Recht missbraucht haben (*wie etwa bei Scheinehen*). Sobald ein Missbrauch oder Betrug von britischen Behörden nachgewiesen wird, haben die Betroffenen ein uneingeschränktes Beschwerderecht gegen eine Entscheidung, die ihr Aufenthaltsrecht aus diesen Gründen einschränkt, einschließlich des Rechts auf Aufenthalt, solange die Beschwerde anhängig ist, innerhalb der Grenzen von Artikel 31 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie.

6.5. Das Austrittsabkommen bestimmt, dass es britischen Behörden möglich ist, systematische kriminalpolizeiliche und Sicherheitskontrollen bei allen Personen durchzuführen, die einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich beantragen. Stimmt das?

Ja. Der Kontext des Brexit ist sehr speziell, da die britischen Behörden eine grundlegende Entscheidung treffen müssen, ob die betreffenden Personen für den Rest ihres Lebens einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich erhalten sollen.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, dass das Vereinigte Königreich ein neues Verfahren für diejenigen einführt, die diesen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich erwerben möchten, oder ausschließlich den Einwanderungsbestimmungen des Vereinigten Königreichs unterliegen. Das bedeutet, dass das Vereinigte Königreich nach dem Ende der Übergangszeit Straftäter aus der EU, die ihre Straftaten vor dem Ende der Übergangszeit begangen haben, nur unter den Bedingungen ausweisen kann, unter denen sie derzeit ausgewiesen werden können.

6.6. Ich habe Bußgelder für Geschwindigkeitsverstöße und Strafzettel im Vereinigten Königreich, sie erscheinen nicht in meinem Strafregister. Muss ich sie den britischen Behörden bei meinem Antrag im Rahmen des EU Settlement Scheme offenlegen?

Nein, Sie müssen nur die strafrechtlichen Verurteilungen aus dem Strafregister angeben. Bußgelder für Geschwindigkeitsverstöße und Strafzettel sind keine Straftaten. In jedem Fall



müssen Sie nur die strafrechtlichen Verurteilungen, die in Ihrem britischen Strafregister erscheinen, angeben.



7. Verwaltungsverfahren

7.1. Wo kann ich mich am besten über meine Rechte und das Verfahren informieren?

Die Behörden des Vereinigten Königreichs stellen Informationen für Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen auf der speziellen Website <https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families> zur Verfügung.

Die besten Informationsquellen der EU finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/eu-uk-withdrawal-agreement/implementing-withdrawal-agreement/citizens-rights_de, <http://www.eurights.uk> und https://europa.eu/youreurope/citizens/residence/brexit-residence-rights/eu-nationals-living-in-uk/index_de.htm.

Sie können auch Broschüren zu verschiedenen Themen lesen: [Was Sie wissen müssen, wenn Sie als EU-Bürger/in im Vereinigten Königreich leben](#), [Wissenswertes für Seniorinnen/Senioren aus der EU mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich](#), [Was Sie wissen müssen, wenn Sie als Nicht-EU-Bürger/in im Vereinigten Königreich leben und familiäre Verbindungen zu einem EU-Bürger/einer EU Bürgerin haben oder hatten](#).

Sie können sich jederzeit an die Botschaft oder das Konsulat Ihres Landes wenden, um Hilfe und Beratung zu erhalten.

7.2. Es gibt einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich, den sogenannten „Settled Status“. Gilt er für Unionsbürger/innen und was ist darunter zu verstehen?

Alle Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich müssen vor dem Ablauf [der Nachfrist](#) im Rahmen [des EU Settlement Scheme](#) einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen, um im Vereinigten Königreich bleiben zu können. Dies entspricht einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs stellen Informationen für Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen auf der speziellen Website <https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families> zur Verfügung.

7.3. Als EU-Bürgerin mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich musste ich vor Ablauf der Übergangszeit keinen Aufenthaltstitel beantragen. Muss ich das jetzt tun?

Während der Übergangszeit galten die EU-Freizügigkeitsrechte weiter, als ob das Vereinigte Königreich noch Mitglied der Europäischen Union wäre. Unionsbürger/innen konnten ihre vollen



Rechte im Vereinigten Königreich bis zum Ende der Übergangszeit genießen, und es bestand keine Verpflichtung, einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Allerdings können EU-Bürgerinnen und -Bürger jetzt nur dann im Vereinigten Königreich bleiben, wenn sie einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme beantragen. Dies ist eine rechtliche Voraussetzung für ihren weiteren Aufenthalt im Vereinigten Königreich. Ein solcher Antrag muss vor dem Ende der Nachfrist gestellt werden. Der neue britische Aufenthaltstitel wird als elektronisches Dokument erstellt und soll Unionsbürger/innen und ihren Familienangehörigen helfen, ihren Aufenthaltsstatus nicht nur gegenüber den britischen Behörden oder der Polizei, sondern auch gegenüber Arbeitgebern, Banken, Vermietern oder anderen Personen nachzuweisen.

Wenn Sie vor Ablauf der Nachfrist keinen neuen Aufenthaltsstatus beantragen, besteht eine erhebliche Gefahr, dass Sie Ihr Recht auf einen Aufenthalt im Vereinigten Königreich verlieren.

7.4. Bedeutet der neue Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich, dass Unionsbürger/innen alte Rechte nach EU-Recht verlieren?

Nach Ablauf der Übergangszeit gelten die EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich von den EU-Bürgerinnen und -Bürgern nicht die Erfüllung aller Voraussetzungen verlangt, entsprechen die materiellen Voraussetzungen des Austrittsabkommens, unter denen die Bürger/innen im Rahmen des EU Settlement Scheme einen neuen Aufenthaltsstatus erhalten müssen, im Wesentlichen denen, die in den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern für die Erlangung oder den Verlust des Aufenthaltsrechts festgelegt sind.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben keinerlei Ermessensspielraum, um einen Antrag aus anderen als den im EU-Recht vorgesehenen Gründen abzulehnen. Kein Schutzberechtigter wird im Stich gelassen.

Die Bedingungen für den Verlust des neuen Aufenthaltsstatus sind einerseits vorteilhafter im Vergleich zu denen unter den derzeitigen EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern, da EU-Bürgerinnen und -Bürgern und ihren Familienangehörigen die Möglichkeit gegeben wird, das Vereinigte Königreich für fünf Jahre zu verlassen, ohne ihren neuen Daueraufenthaltsstatus zu verlieren (*die derzeitigen Vorschriften sehen nur zwei Jahre vor*).

Andererseits können Unionsbürger/innen ihren neuen Daueraufenthaltsstatus schneller verlieren, wenn sie nach dem Ende der Übergangszeit eine Straftat im Vereinigten Königreich begehen. Wenn die Straftat nach dem Ende der Übergangszeit begangen wurde, wird die Entscheidung nach dem britischen Recht (das niedrigere Ausweisungsschwellen vorsieht) getroffen.



7.5. Mir ist nicht klar, nach welchen Kriterien die britischen Behörden über den neuen Aufenthaltsstatus für Unionsbürger/innen entscheiden. Können Sie das näher erläutern?

Die materiellen Voraussetzungen für Unionsbürger/innen, um einen neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich zu erhalten, sind im Wesentlichen dieselben, die heute in den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern festgelegt sind. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, nur noch die Aufenthaltsdauer und das Ergebnis der kriminalpolizeilichen und Sicherheitskontrolle zu prüfen, um EU-Bürgerinnen und Bürgern und ihren Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt im Vereinigten Königreich im Rahmen des EU Settlement Scheme zu gewähren.

7.6. Bis wann muss ich den „Settled Status“ oder „Pre-settled Status“ beantragen?

Personen, die sich vor dem Ende der Übergangszeit rechtmäßig im Vereinigten Königreich aufgehalten haben, haben bis zum Ende der Nachfrist Zeit, den neuen Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich zu beantragen.

Familienangehörige, die unter das Austrittsabkommen fallen und erst nach dem Ende der Übergangszeit zu ihren Verwandten in das Vereinigte Königreich nachziehen, müssen den neuen Aufenthaltsstatus innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Einreise in das Vereinigte Königreich beantragen. Sie können den Antrag auch vor Ablauf der Nachfrist stellen, sofern dies für sie vorteilhafter ist.

Bis zum Ende der Nachfrist und bis über ihren Antrag entschieden wird, haben sie ein Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich, das als „gegeben angesehen“ wird.

7.7. Was passiert, wenn die britischen Behörden ewig brauchen, um über meinen Antrag auf Erteilung des neuen Aufenthaltsstatus zu entscheiden?

Sobald die Anträge gestellt sind, können Sie sich aufhalten und behalten bis zur Entscheidung alle aktuellen Rechte im Land. Sollte der Antrag abgelehnt werden, sind Sie berechtigt, Berufung einzulegen und zu bleiben, bis über die Berufung endgültig entschieden wurde.

7.8. Gibt es Schutzbestimmungen, falls man den Termin verpasst?

Die Behörden des Vereinigten Königreichs müssen bei Personen, die die Frist verpassen, ein angemessenes Vorgehen anwenden. Sie müssen Anträge akzeptieren, bei denen triftige Gründe für das Versäumen der Frist vorliegen. Von den britischen Behörden nicht akzeptierte



verspätete Antragsteller können auch weiterhin ein unabhängiges britisches Gericht ersuchen, die Ablehnung eines verspätet gestellten Antrags zu prüfen.

7.9. Welche Frist gilt für Familienangehörige, die nach Ablauf der Nachfrist einreisen und ihren Antrag auf den neuen Aufenthaltsstatus stellen?

Mit dem Austrittsabkommen wird sichergestellt, dass sie nach ihrer Einreise mindestens drei Monate Zeit haben, um einen neuen Aufenthaltsstatus zu beantragen.

7.10. Gibt es Schutzklauseln, die diejenigen schützen, die einen neuen Aufenthaltsstatus rechtzeitig beantragen wollten, dies aber nicht tun konnten, weil das britische System nicht funktioniert hat?

Ja. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass die Nachfrist (*während derer alle Unionsbürger/innen einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen müssen*) automatisch um ein Jahr verlängert wird, wenn das Vereinigte Königreich mitteilt, dass technische Probleme es hindern, Anträge zu registrieren oder Antragsbescheinigungen auszustellen. Während dieser verlängerten Frist bleiben alle Aufenthaltsrechte vollständig gewährt.

7.11. Ich habe schon eine Daueraufenthaltserlaubnis, die mir die britischen Behörden 2014 ausgestellt haben. Ich hoffe sehr, dass man in einem solchen Fall bleiben darf, ohne irgendwelchen Aufwand zu betreiben.

Sie müssen dennoch vor Ablauf der Nachfrist im Rahmen des EU Settlement Scheme einen neuen Daueraufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich beantragen. Da Sie jedoch bereits im Rahmen der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern einen Daueraufenthaltstitel für das Vereinigte Königreich erworben haben, handelt es sich nur um ein einfaches Verwaltungsverfahren. Sie müssen lediglich einen Reisepass oder einen Personalausweis vorlegen, alle nicht getilgten strafrechtlichen Verurteilungen angeben, die in ihrem Strafregister im Staat der Verurteilung vermerkt sind, und nachweisen, dass Sie nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen aus dem Vereinigten Königreich abwesend waren. Ihr neuer Aufenthaltsstatus sollte gebührenfrei ausgestellt werden.



7.12. Ich hatte nach EU-Recht Anspruch auf Daueraufenthalt im Vereinigten Königreich, aber ich habe nie ein Dokument beantragt, das diese Daueraufenthaltserlaubnis bescheinigt. Könnte dies Probleme für mich bedeuten?

Es hat gewisse Folgen für Sie. Mit der Vorlage einer Daueraufenthaltserlaubnis, die vor dem Ende der Übergangszeit ausgestellt wurde, hätten Sie Ihren Antrag im Rahmen des EU Settlement Scheme einfacher stellen können. In jedem Fall haben Sie immer noch Anspruch auf ein unbefristetes Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich (den sogenannten „Settled Status“), aber das Antragsverfahren im Rahmen des EU Settlement Scheme wird etwas aufwendiger sein.

7.13. Ich fürchte, dass die neuen Verwaltungsverfahren, die die Behörden des Vereinigten Königreichs für EU-Bürgerinnen und -Bürger vorschreiben, der reinste Albtraum sind. Wie hat sich die EU in den Verhandlungen für meine Rechte stark gemacht?

Das Vereinigte Königreich hat sich verpflichtet, ein neues System – das EU Settlement Scheme – zu entwerfen, bei dem die Verwaltungsverfahren für die Beantragung des neuen Aufenthaltsstatus transparent, reibungslos und einfach sind, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Die Antragsformulare im Rahmen des EU Settlement Scheme sollen knapp, einfach und benutzerfreundlich sowie auf den Kontext des Austrittsabkommens abgestimmt sein. Der neue Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich im Rahmen des EU Settlement Scheme wird gebührenfrei ausgestellt.

Im Austrittsabkommen wird festgelegt, dass das Vereinigte Königreich nicht mehr als unbedingt notwendig und verhältnismäßig verlangen kann, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Aufenthalt erfüllt sind. Das Austrittsabkommen enthält Bestimmungen, die einem ähnlichen Ansatz folgen wie die Bestimmungen zu den Nachweisanforderungen gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern.

7.14. Wenn ich sehe, wie im Vereinigten Königreich das EU-Freizügigkeitsrecht angewandt wurde, bin ich besorgt, dass es nicht gewährleistet ist, dass die neue Regelung in der Praxis in allen Fällen funktioniert.

Genauere Informationen zum EU Settlement Scheme stellt das Vereinigte Königreich auf der folgenden speziellen Website <https://www.gov.uk/settled-status-eu-citizens-families> bereit.



Das im Rahmen des EU Settlement Scheme eingerichtete Verwaltungssystem soll reibungslos, transparent und einfach sein und darf nicht zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Der neue Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich im Rahmen des EU Settlement Scheme wird gebührenfrei ausgestellt.

Um den Bürgerinnen und Bürgern greifbare Sicherheiten zu bieten, stellt das Austrittsabkommen sicher, dass alle Verfahrensgarantien der Freizügigkeitsrichtlinie angewandt werden. Dies beinhaltet insbesondere das Recht, gegen jede Entscheidung über eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts einen Rechtsbehelf einzulegen. Es bedeutet auch, dass die Bürgerinnen und Bürger alle ihre Rechte aus dem Austrittsabkommen so lange behalten, bis eine endgültige Entscheidung getroffen ist, d. h. bis nach dem Rechtsbehelfsverfahren ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ergangen ist.

7.15. Ich habe 2018 im Vereinigten Königreich eine EU-Anmeldebescheinigung beantragt. Um den britischen Behörden nachzuweisen, dass ich die Voraussetzungen erfülle, musste ich fast hundert Seiten an Papieren zusammentragen. Ich will auf keinen Fall das Ganze noch einmal durchmachen müssen. Sieht es im Rahmen des EU Settlement Scheme anders aus?

Ja. Für die Gewährung des neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme wird nicht mehr verlangt, als unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Aufenthalt erfüllt sind. Das Austrittsabkommen enthält Bestimmungen, die einem ähnlichen Ansatz folgen wie die Bestimmungen zu den Nachweisanforderungen gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern. Dabei greifen die Behörden des Vereinigten Königreichs nach Möglichkeit auf bereits vorliegende Nachweise (z. B. *Lohnsteuerbelege*) zurück, um die Antragsteller bei den Nachweispflichten zu entlasten.

Mit anderen Worten: Das Austrittsabkommen legt eine Grenze dafür fest, was die britischen Behörden verlangen können. Die britischen Behörden können von den Antragstellern nicht mehr verlangen als die Mindestnachweise dafür, dass sie im Rahmen des EU Settlement Scheme Anspruch auf den neuen Aufenthaltsstatus des Vereinigten Königreichs haben, und dass sie nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen angeben, die in Ihrem Strafregister im Staat der Verurteilung vermerkt sind.

Im Rahmen des EU Settlement Scheme haben die britischen Behörden jedoch beschlossen, nur das Ergebnis einer kriminalpolizeilichen und Sicherheitskontrolle zusammen mit einer Überprüfung der Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen. Es ist weder Voraussetzung, dass Sie gearbeitet haben, noch dass Sie eine umfassende Krankenversicherung hatten.



7.16. Meiner Meinung nach sind die Einwanderungsverfahren des Vereinigten Königreichs zu kompliziert. Gibt es Vorschriften oder Schutzbestimmungen, damit ich bei der Antragsstellung Hilfe erhalte?

Die britischen Behörden müssen mit den Antragstellern zusammenarbeiten, um ihnen zu helfen, ihren Anspruch auf diesen Status nachzuweisen und Fehler oder Auslassungen zu vermeiden, die sich auf die Entscheidung über den Antrag auswirken könnten. Wenn ganz offensichtlich nur etwas vergessen wurde, müssen die britischen Behörden den Antragstellern die Möglichkeit einräumen, Belege oder Angaben nachzureichen. Bei den Nachweisen gilt grundsätzlich Flexibilität, d. h., die britischen Behörden können gegebenenfalls zugunsten des Antragstellers Ermessen walten lassen.

7.17. Da ich viel reise, möchte ich meinen Originalreisepass nicht zusammen mit meinem Antrag auf den neuen britischen Aufenthaltsstatus einreichen und ohne ihn dastehen. Was kann ich tun?

Für die meisten Anträge im Rahmen des EU Settlement Scheme müssen Sie Ihr Reisedokument nicht mehr einreichen, sondern können es mit einer Anwendung einscannen. Sie müssen Ihr Reisedokument nur unter bestimmten Umständen zusammen mit Ihrem Antrag einreichen. Obwohl das Austrittsabkommen garantiert, dass viele Nachweise als Kopie eingereicht werden können, können nationale Behörden die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises mit dem Antrag verlangen. Sie sind jedoch berechtigt, obwohl die Reisedokumente aufbewahrt werden, solange der Antrag zur Entscheidung anhängig ist, die Rückgabe Ihres Reisedokuments zu verlangen, bevor die Entscheidung über den Antrag getroffen wird.

7.18. Kann ich – anstatt von Originalen – Kopien von Nachweisen einreichen?

Ja. Andere Belege als Reisepässe oder Personalausweise können in Kopie vorgelegt werden. Die britischen Behörden können in bestimmten Fällen verlangen, gewisse Dokumente im Original vorzulegen, wenn begründete Zweifel an ihrer Echtheit bestehen.



7.19. Bestimmte Einwanderungsanträge sind im Vereinigten Königreich mit hohen Kosten verbunden. Wie hoch sind die Gebühren, die die britischen Behörden von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie ihren Familienangehörigen verlangen, die einen neuen Aufenthaltsstatus beantragen?

Der neue Aufenthaltsstatus im Vereinigten Königreich im Rahmen des EU Settlement Scheme wird gebührenfrei ausgestellt.

7.20. Ich bin verheiratet und wir haben drei Kinder. Werden unsere Anträge einzeln oder gemeinsam entschieden?

Das Austrittsabkommen garantiert, dass Anträge von Familien, die gleichzeitig gestellt werden, gemeinsam geprüft werden. Im Rahmen EU Settlement Scheme bedeutet dies, dass Ihre Anträge „verbunden“ sein müssen.

7.21. Ich habe gehört, dass das Vereinigte Königreich Aufenthaltsdokumente im Rahmen des Austrittsabkommens in digitaler Form ausstellt. Stimmt das?

Aufenthaltsdokumente im Rahmen des Austrittsabkommens können als physisches Dokument (z. B. als Plastikkarte mit Sicherheitsmerkmalen) oder in digitaler Form ausgestellt werden.

Im Rahmen des EU Settlement Scheme räumt das Vereinigte Königreich einen digitalen Aufenthaltsstatus ein. Der digitale Aufenthaltsstatus wird in einer von den britischen Behörden betriebenen digitalen Datenbank gespeichert. Der Status ist abrufbar unter <https://www.gov.uk/view-prove-immigration-status>.

7.22. Vor Ablauf der Übergangszeit konnten Unionsbürger/innen gegen Entscheidungen der britischen Behörden einen Rechtsbehelf einlegen. Ist dieses Recht noch gewährleistet?

Ja, dieses Recht wird im Austrittsabkommen vollständig repliziert.

7.23. Was geschieht mit jenen Unionsbürger/innen, deren Antrag auf einen neuen Aufenthaltsstatus von den britischen Behörden abgelehnt wird? Dürfen Sie bleiben, solange ihr Rechtsbehelf anhängig ist?

EU-Bürgerinnen und -Bürger, deren Antrag auf einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme nach dem Ende der Übergangszeit abgelehnt wird, können gegen die Ablehnung Rechtsmittel einlegen. Sie bleiben aufenthaltsberechtigt, bis die Entscheidung – oder



die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren – rechtskräftig geworden ist. Wie dies schon nach den EU-Rechtsvorschriften zur Freizügigkeit von EU-Bürgern der Fall ist, können die Behörden des Vereinigten Königreichs in Ausnahmefällen (*z. B. wenn die Entscheidung auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit beruht*) abgelehnte Antragsteller bereits vor der Verkündung eines endgültigen Urteils ausweisen. Wenn sie dies tun, dürfen sie Unionsbürger/innen nicht daran hindern, ihr Verfahren selbst zu führen, außer in Ausnahmefällen, wenn die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch das persönliche Erscheinen ernsthaft gestört werden kann.



8. Berufsqualifikationen

- Berufsqualifikationen nach geltendem EU-Recht

8.1. Was versteht man unter „Berufsqualifikationen“?

Berufsqualifikationen sind spezifische Qualifikationsanforderungen, die eine Person per Gesetz erfüllen muss, um in einem bestimmten Land einen reglementierten Beruf aufnehmen oder ausüben zu können oder sich in einem bestimmten Land an reglementierten Tätigkeiten zu beteiligen.

Die Qualifikationsanforderungen sind von Beruf zu Beruf unterschiedlich. Sie können auch für denselben Beruf oder dieselbe Tätigkeit von Land zu Land variieren.

Berufsqualifikationen können bestimmte Studien, Ausbildungen und/oder berufliche Erfahrung sein. Sie können z. B. durch entsprechende Diplome, Zertifikate sowie Befähigungsnachweise und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

8.2. Was geschieht mit den in einem Mitgliedstaat anerkannten Qualifikationen, wenn Sie sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen?

Unionsbürger/innen haben das Recht, einen reglementierten Beruf angestellt oder freiberuflich in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Qualifikation erworben haben.

Fachkräfte (z. B. *Physiotherapeutinnen/-therapeuten*), die in einem Mitgliedstaat ausgebildet und qualifiziert wurden und sich entscheiden, in einen anderen Mitgliedstaat zu ziehen und dort zu arbeiten, der den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung reglementiert, müssen in diesem zweiten Mitgliedstaat die Anerkennung ihrer Qualifikationen erhalten, bevor sie dort arbeiten können.

Nach der EU-Regelung sind Mitgliedstaaten, die bestimmte Berufe reglementieren, verpflichtet, unter strengen Bedingungen die in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen im Hinblick auf die Anerkennung und den Zugang zu ihrem Beruf zu prüfen.

Bei einigen Berufen (*Ärzte/Ärztinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Zahnärzte/-ärztinnen, Tierärzte/-ärztinnen, Hebammen, Apotheker/innen und Architekten/Architektinnen*) gibt es ein automatisches Anerkennungssystem, das auf gemeinsamen Mindestausbildungsbedingungen basiert. Darüber hinaus kann eine Reihe von Berufen, die hauptsächlich im Handwerk, in der Industrie und im Handel ausgeübt werden, von der automatischen Anerkennung auf der Grundlage von Berufserfahrungen profitieren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.



Für andere Berufe kann der Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen für die einreisende Fachkraft vorschreiben, sofern objektiv erhebliche Unterschiede zwischen den Qualifikationen dieser Fachkraft und den im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationen bestehen.

Der Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, muss innerhalb strenger Fristen eine entsprechende Entscheidung treffen. Solche Entscheidungen sind nach nationalem Recht anfechtbar, können nicht willkürlich sein und müssen vollständig mit dem EU-Recht vereinbar sein.

Schließlich können spezielle Regeln für Berufe zur Anwendung kommen, wie z. B. bei Rechtsanwälten/-anwältinnen.

Diese EU-Regelung gilt nicht für Anerkennungsanträge von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern, es sei denn, besondere Regelungen sehen eine solche Gleichstellung vor, z. B. für Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz.

Qualifikationen, die von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Nicht-EU-Ländern erworben wurden, fallen nur dann unter die EU-Regelung, wenn sie den EU-Qualifikationen gleichgestellt sind. Dies erfolgt nach drei Jahren der Berufsausübung in dem Mitgliedstaat, der sie zuerst anerkannt hat.

8.3. Was geschieht heute mit den in einem Mitgliedstaat anerkannten Qualifikationen, wenn Sie zeitweilig oder gelegentlich eine Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbringen?

Für die meisten Berufe sieht das EU-Recht vor, dass der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, eine Vorabklärung der betreffenden Fachkraft verlangen kann. Die Erklärung kann einmal jährlich (*bzw. alle 18 Monate im Falle des Europäischen Berufsausweises*) vorgelegt werden unter Beilage einer begrenzten Anzahl von Zertifikaten und Befähigungsnachweisen.

Eine vorherige Überprüfung der Qualifikationen durch den Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, ist nicht zulässig, mit Ausnahme von Berufen, bei denen die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers besteht. Eine solche Prüfung sollte nicht über das hinausgehen, was für diesen speziellen Zweck erforderlich ist.

Für bestimmte Berufe (Ärzte/Ärztinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Hebammen, Apotheker/innen, Architekten/Architektinnen usw.), die unter das automatische Anerkennungssystem fallen, darf keine vorherige Überprüfung der Qualifikationen auferlegt werden. Es kann lediglich eine jährliche Vorabklärung verlangt werden.



- *Berufsqualifikationen im Rahmen des Austrittsabkommens*

8.4. Wie wirkt sich der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs in diesem Bereich aus?

Nach Ablauf der Übergangszeit gilt die oben erläuterte EU-Rechtsregelung im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Qualifikationen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern im Vereinigten Königreich und der Möglichkeit, Fachdienstleistungen dort zu erbringen, sind nach den jeweiligen nationalen Vorschriften und Bedingungen zu behandeln, ohne die durch das EU-Recht gewährten Vorteile.

8.5. Was ist der Zweck des Austrittsabkommens?

Der Hauptzweck des Austrittsabkommens besteht für Unionsbürger/innen und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die sich am Ende der Übergangszeit rechtmäßig in einem Aufnahmestaat aufhalten und zuvor die Anerkennung ihrer Qualifikationen in diesem Staat im Rahmen einer speziellen Liste von EU-Instrumenten erhalten haben, darin, dass durch den Brexit die Gültigkeit der Anerkennung ihrer Qualifikationen und der Zulassung zur Ausübung ihrer Tätigkeit in diesem Land nicht berührt wird.

Das Gleiche gilt für Fachkräfte, die am Ende der Übergangszeit Grenzgänger sind und möglicherweise die Anerkennung ihrer Qualifikationen und eine Zulassung zur Ausübung ihrer Tätigkeit in dem Staat erhalten haben, in dem sie Grenzgänger sind.

Das Austrittsabkommen schützt auch anhängige Anerkennungsanträge dieser Personen.

Das Austrittsabkommen garantiert EU-Fachkräften mit britischen Qualifikationen und einer Niederlassung im Vereinigten Königreich nicht das Recht, sich auf EU-Recht zu berufen, um nach Ablauf der Übergangszeit in einem EU-Mitgliedstaat die Anerkennungen ihrer Qualifikationen zu erhalten oder um vorübergehende oder gelegentliche Dienstleistungen in einem dieser Staaten zu erbringen.

Das Austrittsabkommen schützt weder die Gültigkeit von Lizenzen im Rest der EU, die von britischen Behörden in einigen Sektoren, insbesondere im Verkehrssektor, erteilt wurden und die europaweite Bedeutung im Binnenmarkt haben, noch die Gültigkeit ähnlicher von den Behörden der EU-Mitgliedstaaten erteilten Lizenzen im Vereinigten Königreich



8.6. Ich bin ein estnischer Architekt, lebe und arbeite aber im Vereinigten Königreich. Kann ich meinen Beruf dort weiterhin ausüben?

Ja. Wurde Ihre berufliche Qualifikation im Vereinigten Königreich anerkannt und erfüllen Sie alle Anforderungen an die Berufsausübung im Vereinigten Königreich, können Sie Ihren Beruf auch weiterhin auf Basis dieser Anerkennung ausüben.

8.7. Ich bin eine belgische Physiotherapeutin, lebe in Irland und arbeite als Physiotherapeutin im Vereinigten Königreich, wo meine Qualifikationen anerkannt wurden. Kann ich meine Dienste weiterhin als Grenzgängerin im Vereinigten Königreich erbringen?

Ja. Wurde Ihre berufliche Qualifikation im Vereinigten Königreich anerkannt, können Sie Ihren Beruf auch weiterhin auf Basis dieser Anerkennung ausüben.

8.8. Ich bin finnischer Staatsbürger und wohne in Finnland. Ich absolviere derzeit einen Kurs in einer örtlichen Einrichtung, die einen Franchisevertrag mit einer britischen Universität abgeschlossen hat. Nach Abschluss meines Studiums erhalte ich ein britisches Diplom. Was ist der Status meiner Qualifikationen, wenn ich mein Diplom nach dem Ende der Übergangszeit erhalte?

Soweit Ihr Diplom von einer britischen Einrichtung (*einer britischen Universität oder einem britischen Berufsbildungsinstitut*) ausgestellt wird, ist Ihre Qualifikation eine Nicht-EU-Qualifikation und fällt daher nicht unter die EU-Anerkennungsregelung.

Die Bedingungen für den Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit im Vereinigten Königreich hängen vom britischen Einwanderungsrecht und der Einwanderungspolitik ab, sowie von der Behandlung von Ausländern mit britischen Diplomen, die im Rahmen von Franchise-Vereinbarungen im Bildungsbereich erworben wurden.



9. Sozialversicherung

9.1. Ich bin Spanier, arbeite im Vereinigten Königreich und habe einen Status im Rahmen des EU Settlement Scheme erhalten. Was passiert mit meinem Sozialversicherungsschutz?

Was die Regeln der Sozialversicherung anbelangt, so besteht das Ziel des Austrittsabkommens darin, sicherzustellen, dass alles so bleibt wie bisher. Für Personen, die durch das Austrittsabkommen geschützt sind, gelten weiterhin die EU-Rechtsvorschriften. Das bedeutet zum Beispiel:

- Das Vereinigte Königreich ist weiterhin für Ihre **Sozialversicherungsleistungen** zuständig – Sie zahlen Beiträge im Vereinigten Königreich und haben ohne jede Einschränkung Anspruch auf Leistungen im Vereinigten Königreich.
- Sie haben unter den gleichen Bedingungen wie britische Staatsangehörige **Zugang zur Gesundheitsversorgung im Vereinigten Königreich**.
- **Wenn Sie in der Europäischen Union Urlaub machen**, können Sie Ihre britische Europäische Krankenversicherungskarte verwenden (*Sie müssen allerdings eine neue Karte beantragen – siehe <https://www.nhs.uk/using-the-nhs/healthcare-abroad/apply-for-a-free-ehic-european-health-insurance-card/>*).
- **Wenn Ihre Kinder in Spanien wohnen** und Sie Anspruch auf britische Familienleistungen haben, erhalten Sie diese weiterhin ohne jegliche Kürzung, als wohnten die Kinder bei Ihnen im Vereinigten Königreich (*weitere Informationen finden sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=de>*).
- **Wenn Sie nach Ablauf der Übergangszeit Kinder bekommen** und Sie nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anspruch auf Familienleistungen haben, erhalten Sie diese Leistungen auch dann, wenn die Kinder ihren Wohnsitz z. B. in Spanien haben (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=de>*).
- **Wenn Sie arbeitslos werden**, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung im Vereinigten Königreich und können diese Leistungen für den zulässigen Zeitraum in einen anderen EU-Mitgliedstaat mitnehmen, um dort eine Arbeitsstelle zu suchen (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=862&langId=de>*).
- **Wenn Sie in den Ruhestand gehen**, haben Sie unter den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen Anspruch auf eine Rente im Vereinigten Königreich.



- Falls Sie noch keine ausreichenden Versicherungszeiten erarbeitet haben, um im Vereinigten Königreich Anspruch auf Rente zu haben, berücksichtigen die britischen Behörden im erforderlichen Ausmaß jene Versicherungszeiten, die Sie in EU-Mitgliedstaaten erworben haben.
- Falls Sie beschließen, nach Spanien zurückzukehren:
 - erhalten Sie weiterhin die britische Rente ohne jede Kürzung,
 - wird Ihre britische Rente weiterhin angehoben,
 - wird die Verantwortung für die Zahlung Ihrer Krankenversicherung je nach den anderen Renten, die Sie erhalten, und nach Ihrem Wohnort festgelegt.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=860&langId=de>.

- **Wenn Ihre Hinterbliebenen Anspruch auf britische Hinterbliebenenrente haben,** können sie diese beantragen und ohne jegliche Kürzung beziehen, auch wenn sie ihren Wohnsitz in Spanien haben.

9.2. Wie lange kann ich durch das Austrittsabkommen geschützt werden?

Sie sind geschützt, solange Sie sich ohne Unterbrechung in einer mit dem Vereinigten Königreich und einem beliebigen Mitgliedstaat verbundenen Situation befinden.

Beispiele: Als polnischer Staatsbürger, der im Vereinigten Königreich wohnt und bei Ende der Übergangszeit für einen britischen Arbeitgeber arbeitet, fallen Sie weiterhin unter das Austrittsabkommen, sofern noch immer eine „grenzüberschreitende Verbindung“ besteht.

Diese „grenzüberschreitende Verbindung“ zwischen dem Vereinigten Königreich und einem EU-Mitgliedstaat besteht, solange Sie weiterhin im Vereinigten Königreich wohnen und dort für einen britischen Arbeitgeber arbeiten.

Sie kann auch bestehen bleiben, wenn sich Ihre Situation ändert – Sie sind geschützt, vorausgesetzt, Sie haben weiterhin eine „grenzüberschreitende Verbindung“ mit dem Vereinigten Königreich. Sie sind daher beispielsweise immer noch versichert:

- wenn Sie weiter für den britischen Arbeitgeber im Vereinigten Königreich arbeiten und eine zusätzliche Arbeit in Irland annehmen,
- wenn Sie weiter für den britischen Arbeitgeber im Vereinigten Königreich arbeiten, jedoch Ihren Wohnsitz nach Irland verlegen,
- wenn Sie aufhören, für den britischen Arbeitgeber zu arbeiten und in Irland zu arbeiten beginnen, während Sie weiterhin Ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben,



- wenn Ihr Arbeitsvertrag endet und Sie einen weiteren mit einem irischen Arbeitgeber abschließen, aber die Arbeit weiterhin im Vereinigten Königreich ausgeübt wird,
- wenn Sie arbeitslos werden, ohne Arbeitslosenleistungen zu beziehen und Ihren Wohnsitz weiter im Vereinigten Königreich haben,
- wenn Sie arbeitslos werden, Arbeitslosenleistungen erhalten und diese Leistungen nach Polen mitnehmen, um dort während des zulässigen Zeitraums eine Stelle zu suchen (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=862&langId=de>*),
- wenn Sie, nachdem Sie während des zulässigen Zeitraums erfolglos nach einer Arbeit in Polen gesucht haben, in das Vereinigte Königreich sofort zurückkehren und dort weiter nach einer Anstellung suchen,
- wenn Ihr Arbeitsvertrag endet und Sie nicht erwerbstätig sind, während Sie auf das Erreichen des Rentenalters warten und Ihren Wohnsitz weiterhin im Vereinigten Königreich haben,
- wenn Sie im Vereinigten Königreich in Rente gehen.

Falls jedoch Ihr Arbeitsvertrag endet und Sie Ihren Wohnsitz nach Polen (*oder in einen anderen Mitgliedstaat*) verlegen, fallen Sie nicht mehr unter den vollen Schutz der Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. In diesem Fall stellt das Austrittsabkommen jedoch sicher, dass Ihre Versicherungszeiten nicht verloren gehen. Wenn Sie die Voraussetzungen der nationalen Rechtsvorschriften erfüllen (z. B. Erreichen des Rentenalters), können Sie die Leistungen auf der Grundlage dieser Versicherungszeiten im Vereinigten Königreich in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie vor Ihrer Rückkehr nach Polen (oder in einen anderen Mitgliedstaat) ein Recht auf dauerhaften Aufenthalt im Vereinigten Königreich erworben haben und ins Vereinigte Königreich zurückkehren, solange dieses Recht noch gilt, werden Sie dennoch Anspruch auf den vollen Sozialversicherungsschutz haben, den das Austrittsabkommen vorsieht.

9.3. Ich bin französischer Staatsbürger, wohne in Frankreich und arbeite im Vereinigten Königreich. Falle ich immer noch unter die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit?

Ja, solange Sie sich in einer Situation mit Bezug zum Vereinigten Königreich befinden (*für weitere Informationen siehe Antwort auf die Frage 9.1 zur Sozialversicherung*).



Solange Sie im Vereinigten Königreich arbeiten, ist das Vereinigte Königreich auch weiterhin für Ihre Sozialversicherung zuständig. Das heißt zum Beispiel:

- Sie müssen im Vereinigten Königreich **Sozialversicherungsbeiträge** zahlen und haben ohne jede Einschränkung Anspruch auf britische Sozialleistungen.
- Sie haben **Zugang zur medizinischen Versorgung** in Frankreich, wo Sie Ihren Wohnsitz haben, auf Kosten des Vereinigten Königreichs.
- **Wenn Sie in der Europäischen Union Urlaub machen**, können Sie Ihre britische Europäische Krankenversicherungskarte verwenden (*Sie müssen allerdings eine neue Karte beantragen*).
- **Wenn Ihre Kinder in Frankreich wohnen** und Sie Anspruch auf Familienleistungen haben, erhalten Sie diese weiterhin ohne jegliche Kürzung, als wohnten die Kinder bei Ihnen im Vereinigten Königreich (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=de>*).
- **Wenn Sie nach Ablauf der Übergangszeit Kinder bekommen** und Sie nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anspruch auf Familienleistungen haben, erhalten Sie diese Leistungen auch dann, wenn ihre Kinder in Frankreich wohnen. Weitere Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=863&langId=de>.
- **Wenn sie arbeitslos werden**, sind Sie durch die Vorschriften für die Koordinierung der sozialen Sicherung geschützt (*für weitere Details siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=862&langId=de>*).
- **Wenn Sie in den Ruhestand gehen**, haben Sie Anspruch auf eine Rente im Vereinigten Königreich unter den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen:
 - Falls Sie noch keine ausreichende Versicherungszeiten erarbeitet haben, um im Vereinigten Königreich Anspruch auf Rente zu haben, berücksichtigen die britischen Behörden im erforderlichen Ausmaß jene Versicherungszeiten, die Sie in EU-Mitgliedstaaten zurückgelegt haben.
 - Sie erhalten britisches Altersruhegeld ohne jegliche Kürzung, auch wenn Sie Ihren Wohnsitz in Frankreich haben.
 - Ihre britische Rente wird weiterhin angehoben.
 - Die Verantwortlichkeit für die Zahlung Ihrer Krankenversicherung wird je nach den anderen Renten, die Sie erhalten, und nach Ihrem Wohnort festgelegt.

Weitere Informationen unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=860&langId=de>.



- **Wenn Ihre Hinterbliebenen Anspruch auf britische Hinterbliebenenrente haben,** können sie diese beantragen und ohne jegliche Kürzung beziehen, auch wenn sie ihren Wohnsitz in Frankreich haben.

9.4. Ich bin bulgarischer Staatsbürger, wohne in Bulgarien und arbeite im Vereinigten Königreich. Falle ich immer noch unter die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit?

Ja, solange Sie sich in einer Situation mit Bezug zum Vereinigten Königreich befinden (*weitere Einzelheiten siehe Antwort auf die Frage 9.1 zur Sozialversicherung*).

Sie unterliegen weiterhin jeweils nur einer einzigen Recht der sozialen Sicherheit. Welches Recht dies ist, hängt von Ihrer Arbeit und Ihrem Wohnort ab (*weitere Informationen finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=851&langId=de>*).

9.5. Ich bin italienischer Staatsbürger und arbeite als italienischer Staatsbediensteter im Vereinigten Königreich. Falle ich immer noch unter die Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit?

Ja, solange Sie sich in einer Situation mit Bezug zum Vereinigten Königreich befinden (*weitere Einzelheiten siehe Antwort auf die Frage 9.1 zur Sozialversicherung*).

Italien ist weiterhin für Ihren Sozialversicherungsschutz zuständig (*für weitere Details siehe <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=851&langId=de>*).

9.6. Ich bin tschechischer Staatsbürger und arbeite und wohne in Tschechien. Ich bin am Ende der Übergangszeit im Vereinigten Königreich im Urlaub. Bin ich weiterhin über die Europäische Krankenversicherungskarte versichert?

Ja, während der gesamten Dauer Ihres Urlaubs. Sie können Ihre Europäische Krankenversicherungskarte im Vereinigten Königreich verwenden, wenn Sie bereits während Ihres Urlaubs vor dem Ende der Übergangszeit Gesundheitsleistungen benötigen, aber auch, wenn nach Ablauf der Übergangszeit ein Bedarf an medizinischer Versorgung auftritt.



9.7. Ich bin maltesischer Staatsbürger und arbeite und wohne in Malta. Ich habe vor, im Vereinigten Königreich Urlaub zu machen. Kann ich meine Europäische Krankenversicherungskarte verwenden?

Nein. Das Austrittsabkommen sieht nicht die Verwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte für künftige Ferien im Vereinigten Königreich vor.

9.8. Ich bin italienischer Staatsbürger und studiere seit 2019 im Vereinigten Königreich. Kann ich meine Europäische Krankenversicherungskarte auch dann verwenden, wenn meine Studienzzeit über das Ende der Übergangszeit hinausgeht?

Ja, Sie können Ihre Europäische Krankenversicherungskarte weiterhin verwenden, sofern Ihr Aufenthalt im Vereinigten Königreich nicht unterbrochen wird. Vorübergehende Aufenthalte in Italien (z. B. Ferien) unterbrechen Ihren Aufenthalt als Student im Vereinigten Königreich nicht.

9.9. Ich bin kroatischer Staatsbürger und arbeite und wohne in Kroatien. Vor dem Ende der Übergangszeit habe ich im Vereinigten Königreich eine spezielle medizinische Behandlung begonnen. Kann ich diese Behandlung nach Ablauf der Übergangszeit fortsetzen?

Ja. Das Austrittsabkommen stellt sicher, dass Personen, die bereits vor Ablauf der Übergangszeit eine Genehmigung für eine geplante Gesundheitsbehandlung im Vereinigten Königreich beantragt haben, diese auch weiterhin in Anspruch nehmen können.

9.10. Ich bin Spanier und arbeite im Vereinigten Königreich. Demnächst habe ich das Rentenalter erreicht. Was passiert mit meinen Rentenansprüchen im Vereinigten Königreich und in Spanien?

Es passiert nichts mit Ihrer britischen und spanischen Rente und alles wird so sein wie jetzt. Sie haben Anspruch auf Ihre Rente unter den in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen, wobei die in den EU-Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden. Der Betrag wird nach denselben Regeln, und je nach Situation, auch nach den geltenden EU-Vorschriften berechnet. Ihre Ansprüche können sogar exportiert und angehoben werden, falls Sie sich in Spanien oder einem anderen EU-Mitgliedstaat niederlassen.



9.11. Ich bin im Ruhestand und beziehe gegenwärtig eine Rente aus dem Vereinigten Königreich und aus Slowenien, wo ich vorher gearbeitet habe. Was passiert mit meiner Rente?

An Ihrer Rente ändert sich nichts. Sie erhalten weiterhin Ihre Rente sowohl aus dem Vereinigten Königreich als auch aus Slowenien. Ihre Rente im Vereinigten Königreich wird weiterhin wie bisher angehoben.

9.12. Ich habe früher einmal zwölf Jahre lang im Vereinigten Königreich gearbeitet. Nun lebe und arbeite ich in Österreich. Wie werden meine Erwerbsjahre – und Beitragsjahre – im Vereinigten Königreich und in Österreich angerechnet, wenn ich (wahrscheinlich 2035) in den Ruhestand gehe?

Ihre Erwerbsjahre zählen wie bisher, und wenn Sie in den Ruhestand gehen, erhalten Sie Ihre Altersbezüge aus dem Vereinigten Königreich (*oder vielmehr den Teil, der den zwölf Erwerbsjahren entspricht*) und aus Österreich (*den Teil, der Ihren Erwerbsjahren in Österreich entspricht*) zu denselben Bedingungen, wie sie derzeit in der EU gelten.

9.13. Ich habe mein Leben lang im Vereinigten Königreich gearbeitet und meinen Alterswohnsitz nun nach Frankreich verlegt. Ich mache mir Sorgen, dass meine britische Rente nicht mehr angehoben wird.

Im Austrittsabkommen wird klargestellt, dass Sozialversicherungsleistungen, wie z. B. Altersbezüge, weiterhin nach den nationalen Vorschriften angehoben werden, selbst wenn der Rentner seinen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat und nicht im Vereinigten Königreich hat.

9.14. Kann ich meine Sozialversicherungsleistungen mitnehmen, wenn ich später aus dem Vereinigten Königreich wegziehe?

Wenn Sie durch das Austrittsabkommen geschützt sind, sind alle relevanten Sozialversicherungsleistungen weiterhin sowohl in die EU-Staaten als auch in das Vereinigte Königreich exportierbar, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie nach den EU-Bestimmungen.



9.15. Ich habe mein Leben lang in Belgien gearbeitet und verbringe meinen Ruhestand nun im Vereinigten Königreich. Vor dem Ende der Übergangszeit konnte ich mich in einem örtlichen Krankenhaus ohne Probleme versorgen lassen. Hat sich daran etwas geändert?

Es ändert sich nach dem Ende der Übergangszeit nichts daran. Belgien wird ihre Krankheitskosten im Vereinigten Königreich in Zukunft wie bisher erstatten.

9.16. Ich bin finnischer Staatsbürger, wohne und arbeite in Finnland. Meine Ehefrau und meine Kinder wohnen jedoch im Vereinigten Königreich. Als meine Familienangehörigen hatten sie auf Kosten Finnlands Anspruch auf medizinische Versorgung, und ich erhielt vor Ende der Übergangszeit finnische Familienleistungen. Hat sich daran etwas geändert?

Sofern diese Ansprüche bereits am Ende der Übergangsfrist bestanden, ändert sich daran nichts. Ihre Familienangehörigen erhalten weiterhin eine medizinische Versorgung im Vereinigten Königreich auf Kosten Finnlands, und Sie erhalten weiterhin finnische Familienleistungen, obwohl Ihre Kinder im Vereinigten Königreich wohnen.

9.17. Ich bin ein deutscher Arbeitnehmer und mein deutscher Arbeitgeber hat mich im Jahr 2019 in das Vereinigte Königreich entsandt. Ich bin noch in Deutschland versichert und mein portables Dokument A1 läuft erst im September 2021 aus. Bedeutet dies, dass es 2021 weiterhin gültig ist?

Das Austrittsabkommen erstreckt sich nicht auf die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen. Unbeschadet eines künftigen Abkommens mit dem Vereinigten Königreich über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bedeutet dies, dass es ab dem 1. Januar 2021 keine Rechtsgrundlage mehr für solche Entsendungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich gibt und Ihr portables Dokument A1 nicht mehr gültig ist.

Dies gilt nur für portable Dokumente A1, die im Rahmen von Entsendungen zur Erbringung der Dienstleistungen ausgestellt wurden. Portable Dokumente A1, die aus anderen Gründen ausgestellt werden, z. B. für einen Teilnehmer an einem Ausbildungskurs im Vereinigten Königreich oder für Personen, die gleichzeitig im Vereinigten Königreich und in einem Mitgliedstaat arbeiten, behalten auch nach dem 1. Januar 2021 ihre Gültigkeit.

9.18. Ich bin selbständig tätig und arbeite sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Frankreich. Ich lebe in Frankreich, bin



aber im Vereinigten Königreich krankenversichert. Ich habe ein portables Dokument A1, das vom Vereinigten Königreich ausgestellt wurde, sowie ein portables Dokument S1, das ich für die Inanspruchnahme medizinischer Versorgung in Frankreich auf Kosten des Vereinigten Königreichs verwende. Bleiben diese Dokumente gültig und kann ich sie verlängern lassen, wenn sie abgelaufen sind?

Da Sie sich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, die das Vereinigte Königreich und einen Mitgliedstaat betrifft, sind Sie durch das Austrittsabkommen geschützt. Die EU-Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit gelten daher weiterhin für Sie und diese Dokumente bleiben auch nach dem 31. Dezember 2020 gültig. Dies umfasst auch Ihr portables Dokument A1, da es nicht im Rahmen einer Entsendung zur Erbringung der Dienstleistungen ausgestellt wurde. Solange Sie sich in dieser grenzüberschreitenden Situation befinden, können Ihre Dokumente nach denselben Regeln verlängert werden, die vor dem 1. Januar 2021 galten.

9.19. Meine Eltern sind niederländische Staatsbürger, die 1990 in das Vereinigte Königreich gezogen sind und nun einen neuen Aufenthaltsstatus im Rahmen des EU Settlement Scheme haben. Ich wurde vor 19 Jahren im Vereinigten Königreich geboren (bin also von Geburt an niederländisch-britischer Staatsbürger) und habe mein ganzes Leben im Vereinigten Königreich verbracht. Ich habe vor zwei Jahren einen Job angefangen. Meine Eltern überlegen, in Zukunft wieder in die Niederlande zu ziehen. Kann ich meine Sozialversicherungsleistungen mitnehmen, wenn ich auch in die Niederlande ziehe?

Sie haben zwar eine doppelte Staatsangehörigkeit, jedoch Ihr ganzes Leben im Vereinigten Königreich verbracht und Ihre Freizügigkeitsrechte vor dem 1. Januar 2021 nicht wahrgenommen. Sie sind daher nicht durch das Austrittsabkommen geschützt. Das heißt, wenn Sie in die Niederlande ziehen, können Sie Ihre erworbenen Sozialversicherungsansprüche auf der Grundlage des Austrittsabkommens nicht mitnehmen. Dies gilt unbeschadet eines künftigen Abkommens mit dem Vereinigten Königreich über die Koordinierung der sozialen Sicherheit.



10. Nützliche Links

Austrittsabkommen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02020W/TXT-20200613>

EU-Verträge

https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2012/oj

EU-Leitfaden zum Teil „Rechte der Bürger“ des Austrittsabkommens

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020XC0520\(05\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020XC0520(05))

Informationen zu Rechten im Vereinigten Königreich

https://europa.eu/youreurope/citizens/residence/brexit-residence-rights/eu-nationals-living-in-uk/index_de.htm

Broschüre zum Thema Was Sie wissen müssen, wenn Sie als EU-Bürger/in im Vereinigten Königreich leben

Broschüre zum Thema Wissenswertes für Seniorinnen/Senioren aus der EU mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Broschüre zum Thema Was Sie wissen müssen, wenn Sie als Nicht-EU-Bürger/in im Vereinigten Königreich leben und familiäre Verbindungen zu einem EU-Bürger/ einer EU-Bürgerin haben oder hatten

<https://www.gov.uk/government/publications/social-security-arrangements-between-the-uk-and-the-eu-from-1-january-2021-staff-guide>

Aktuelle EU-Vorschriften über Wohnsitzformalitäten für Unionsbürger/innen und ihre Familienangehörigen

https://europa.eu/youreurope/citizens/residence/documents-formalities/eu-family-members-registration/index_de.htm

https://europa.eu/youreurope/citizens/residence/documents-formalities/non-eu-family-members-residence-card/index_de.htm

Richtlinie 2004/38/EG („Freizügigkeitsrichtlinie“)

<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2004/38/>

Verordnung (EU) Nr. 492/2011

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/492/>

Aktuelle EU-Vorschriften über die Freizügigkeit von Fachkräften

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/index_de.htm

https://ec.europa.eu/growth/single-market/services/free-movement-professionals_de

Richtlinie 2005/36/EG („Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“)



<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2005/36/>

Aktuelle EU-Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

https://europa.eu/youreurope/citizens/health/index_de.htm

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/index_de.htm

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=849>

Verordnung (EG) Nr. 883/2004

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2004/883/>

Verordnung (EG) Nr. 987/2009

<http://data.europa.eu/eli/reg/2009/987/2018-01-01>